

Est. A-3181

Tartu Riikliku
Raamatukogu

179615

Zur freundlichen Prüfung
und Verfassung. —

Über Hexenwahn und Hexenprozesse in Estland während der Schwedenherrschaft.

Von

Propst **R. Winkler** (Reval).*

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

175615

Sur Orientierung führe ich kurz an, daß bis zum 13. Jahrhundert die Kirche gegen Zauberei und Hexenunwesen ausschließlich mit geistlichen Waffen und mit Mitteln der Kirchenzucht vorgegangen ist. Als aber die zur Unterdrückung der Häresie und Kezerei eingerichteten Inquisitionstribunale ihr Augenmerk auch auf die Magie und die Zauberer zu richten begannen, griff die Kirche zu polizeilichen Maßregeln. Staat und Kirche verbündeten sich zu gewaltsamer Ausrottung beider. Eine päpstliche Bulle von 1484 sanktionierte es und der „Hexenhammer“ Jakob Sprengers brachte System hinein. Zauberei war nach einer doppelten Seite hin strafbar: als Bruch des Taufgelübdes und Abfall von Gott, aber auch als Schädigung der Mitmenschen an Gut und Leben. Am Ende des 15. Jahrhunderts wurde die Welt von einer wahren Hexenepidemie ergriffen. Hexenprozesse und Hexenverbrennungen wurden etwas Alltägliches. Tausende von Unglücklichen wurden von da an bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts zum Tode verurteilt. Wasserprobe und Folter pflegten die Wahrheit trefflich an den Tag zu bringen. Man hat die Zahl der Opfer für ein Jahrhundert auf nahezu 100,000 Personen, unter ihnen auch vornehme Leute, berechnet. Erst am Anfange des 18. Jahrhunderts begannen die Hexenprozesse seltener zu werden, um

*) Vortrag, gehalten in der Literarischen Gesellschaft zu Reval 1909. —
Im Folgenden bedeuten: Gov.-Arch. = Estländisches Gouvernementsarchiv.
Konf.-Arch. = Estländisches Konsistorialarchiv. Ritt.-Arch. = Estländisches
Ritterschaftsarchiv. St.-Arch. = Revalsches Stadtarchiv. Lit. Ges. = Bibliothek
der estl. Literarischen Gesellschaft.

148144002

endlich ganz aufzuhören. In Europa soll die letzte Hexe im Jahre 1803 verbrannt worden sein; in Mexico hat der letzte Hexenprozeß mit tödlichem Ausgange für die Angeklagten 1876 stattgefunden.

Bisher ist über Hexenprozesse in Estland wenig bekannt geworden. Ein sehr interessanter Aufsatz Oskar Niesemanns: „Hexen und Zauberer in Reval in den Jahren 1615—18“ ist in den „Beiträgen zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands“ Bd. II S. 325 bis 343 abgedruckt. Außer den 4 dort behandelten Fällen sind in verschiedenen Zeitschriften noch vereinzelt Prozesse zur Veröffentlichung gelangt. Bei meinen Arbeiten in verschiedenen estländischen Archiven, namentlich im Gouvernementsarchiv, ist mir ein reiches Material aus dem 17. Jahrhundert zu Händen gekommen. Ich zähle ca. 35 Fälle und zwar bis 1651 — 23 Fälle, 1651—90 kein Fall, von 1690 bis 1710 — 12 Fälle. Davon spielen sich 18 in Harrien, 12 in der Wiek, 3 in Bierland und 2 in Ferwen ab. 13 Prozesse sind mehr oder minder ausführlich behandelt. — Das mir zur Disposition stehende Material ist ein durchaus unvollständiges. Nur so viel ergibt sich aus demselben klar und deutlich, daß während der Schwedenherrschaft der Glaube an Hexen und Zauberer eine gewaltige Macht war und Hexenprozesse nicht zu den Seltenheiten gehörten. Meine Arbeit hat es nur mit bisher unveröffentlichtem Material zu tun und beschränkt sich auf das flache Land mit Ausschluß Revals. —

Daß am Ende des 16. und am Anfang des 17. Jahrhunderts der Aberglaube in Estland in seiner krassesten Form herrschte, darf nicht Wunder nehmen. Von 1558—1584 hatten die immerwährenden Kriege zwischen Polen, Rußland und Schweden das zur Ordenszeit so reiche und blühende Land zur Wüste gemacht und seine Bewohner an den Bettelstab gebracht. Die Landkirchen mit ihren Pastoren waren verarmt, der größte Teil der Geistlichen war vertrieben oder gestorben. An vielen Orten hatten Tausen, Trauungen, Beerdigungen samt der Verkündigung des Wortes Gottes und der Feier des heil. Abendmahls aufgehört. Der altheidnische Thordienst lebte wieder auf, seitdem 1564 ein Kurlischer Bauer aufgetreten war und statt der Sonntagsfeier die Donnerstagsfeier verlangt hatte. — Erst nach dem Friedensschluß von 1584, nach welchem Estland in Agricola einen Bischof und in Rubberch einen Landkirchenvisitor erhalten, konnte an eine Reformation des Kirchenwesens und an eine Christianisierung des fast heidnisch gewordenen Bauernvolkes gedacht werden. In einer Visitationsansprache redet Rubberch die Gemeinde an: „Warum

wendest du dich zu den Zauberern und Wahrsagern, wenn dein Ochse krank wird, und zu den Kreuzen und Kapellen, wenn dein Korn misrät? Den Gözen Kreuze, Säulen und Kapellen aufrichten und daselbst Beifahrt halten, wie ihr armen Undeutschen, ja auch bisweilen ihr lieben Deutschen tut, heißt vor Gott ein Gräul.“

Raum hatte Estland sich von den Verheerungen eines 25jährigen Krieges zu erholen begonnen und wurde mit der Wiederaufrichtung der Kirchen und Pastorate, der Wiederbesetzung vakanter Pfarren der Anfang gemacht, da brach 1600 der Kampf zwischen Polen und Schweden von neuem aus, um erst nach 20jähriger Dauer mit dem Siege Schwedens sein Ende zu finden. Die Jahre 1602—1607 dürften, was Not und Elend betrifft, die schwersten gewesen sein, welche Estland je erlebt hat. Hunger und Pest rafften dahin, was dem Schwert entronnen war. Jerwen war 1617 fast ganz entvölkert.

Zum zweiten Mal wurde der Versuch einer Reformation des estländischen Kirchenwesens gemacht. — 1627 sandte Gustav Adolph einen der vorzüglichsten Geistlichen Schwedens, den Bischof Rudbeck, mit weitgehenden Vollmachten ins Land. Die erhaltenen Synodalprotokolle zeigen die großen Mängel am äußeren und inneren Kirchenwesen. Die Geistlichen waren zum größten Teil aus Finnland, Schweden und Deutschland eingewandert, daher entweder der estnischen oder der deutschen Sprache nicht mächtig, wenig gebildet und in ihrem Lebenswandel nicht immer einwandfrei. Schulen gab es nur in Reval und Hapsal; es waren Elementarschulen, meistens von Esten besucht. Der Adel hielt sich Hauslehrer. Die Bauern waren in „Abgötterei“ versunken, in Roheit und Lastern verkommen. Durch das Eingreifen Gustav Adolphs in den 30jährigen Krieg und seinen frühen Tod konnte die Kirchenvisitation Rudbecks und sein Reformversuch den erhofften Segen nicht bringen. Erst als der ausgezeichnete Joachim Ihering 1638 zum Bischof von Estland ernannt war, gelang es in den Friedensjahren bis 1656 eine durchgreifende Reformation unsrer Landeskirche ins Werk zu setzen. Trotzdem geht durch das ganze 17. Jahrhundert die stete Klage, das Landvolk stecke tief in Aberglauben und Hexenwahn, Abgötterei und „teuflischer Zauberei“ und alle dagegen ergriffenen Maßregeln seien vergeblich.

Um hier einige Beispiele anzuführen, erwähne ich ein Schreiben des Pastors zu St. Martens 1639¹⁾, in welchem er dem Kon-

1) Konj.-Arch. Acta Visit. St. Martens 1639—50.

istorium die Mitteilung macht, die Zauberei nehme in seinem Kirchspiel so überhand, daß einer den andern behert und der Beherte liege $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ Jahr krank darnieder oder gehe gar mit dem Tode ab. Wenn die Bauern untereinander in Streit gerieten, so stießen sie Drohungen aus und der Drohung folgte alsbald das Unglück. Die Herrschaft ließe alles ruhig geschehen. Beim Zaubern brauche man nicht nur Teufelsworte, sondern auch das Vaterunser und das Lied „Gott Vater, steh' uns bei.“ — 1643 meldet der Pastor zu Korsch¹, es sei in seinem Kirchspiel Sitte, wenn die Leiche eines Zauberers, der die Flinten verherzt, daß sie nicht treffen, zur Kirche gebracht werde, dreimal mit Flinten zu schießen, um des Zauberers Seele aus der Macht des Teufels zu erlösen und ihr Vergebung der Sünden zu verdienen. 1645 ordnet der Bischof auf einer Visitation zu Kõnal folgendes an: „Weil viel teuflische Hexerei, Wahrsagerei und Besprechen getrieben wird und kein Verbot hilft, soll der Pastor nicht nur dagegen predigen, die Täter von der Kanzel zu strafen und die Gemeinde warnen, wider ihren Taufbund zu handeln, sondern auch im Beisein der Kirchenvorsteher die Zauberer ermahnen und sie event. der Herrschaft zur Bestrafung übergeben. Greift der Hof nicht energisch ein, muß der Fall dem Konsistorium gemeldet werden.“ — 1667 hatte sich ein Angernsches Weib (Kirchspiel Hagers) vor der geistlichen Behörde zu verantworten², weil sie sich einen Götzen hatte schnitzen lassen, ihn auf einen Pfosten gestellt und angebetet hatte. — Ein zeitgenössischer Berichterstatter sagt³, die Bauern hielten Zauberei und Teufelskünste für kein verbotenes Werk, sondern „für freie Künste“ und entschuldigen sich damit, „sie gebrauchen solches nicht zu ihres Nächsten Schaden, sondern um sich selbst vor Schaden zu hüten. Daher ist es bei ihnen nichts neues, daß sie ihr Vieh bezaubern oder Krankheiten in den Leib bannen und später wieder wegnehmen.“ Nachdem von den Opfern gegen Regenmangel, von der Seelenpeisung der Verstorbenen in der Zeit vom 29. September bis 24. Oktober, von den heiligen Hainen ausführlich berichtet worden, wird erzählt, wie es sich vor etlichen Jahren zugetragen, daß bei Wesenberg ein solcher Hain gestanden, in welchem viel Abgötterei getrieben worden. Als Pastor Bagge (1633—57) dagegen geeifert und zur Erweisung, wie nichtig der Glaube sei, daß in diesem Walde kein Baum gefällt werden dürfe, selbst eine Art ergriffen und den Anfang gemacht — sei er blind geworden.

¹) Konf.-Arch. Acta 1643—46.

²) Gouv.-Arch. Nr. 101. — ³) Lit. Gef. V, 1847.

Wie sehr auch die höheren Stände jener Zeit im Hexenwahn und Aberglauben steckten, ergibt sich aus den Hexenprozessen. Charakteristisch in dieser Beziehung ist ein Condolenzschreiben des Weißensteinschen Statthalters Magnus Hieroth an den bekannten Kriegskommissar Adam Schrapffer zu Alp aus dem Jahre 1630¹. Er habe von Schrapffers schwerer Not und Krankheit gehört. Gott erlöse ihn! „Ich will meinen besten Fleiß anwenden, daß ein solches böses Teufelskind möge in Haft genommen werden und seinen Lohn bekommen. Gott gebe nur, daß der redliche Herr die Mittel gegen Zauberei gebrauche, nämlich „Goldworth“ und „Haselwurz“, welches beides gegen Zauberei dient.“ Briefschreiber selbst habe diese Mittel mit gutem Erfolge angewandt.

Doch ich gehe zu den einzelnen Hexenprozessen über, und zwar in chronologischer Reihenfolge. Der erste derselben datiert aus dem Jahre 1588 und spielt auf dem Klostergute Ruimeg². Es wird unter den Ausgaben des Hofes angemerkt, es seien 1 Pf. Malz und 2 Schafe geliefert, als 5 Weiber daselbst durch den Scharfrichter verbrannt wurden. — Niesemann berichtet, daß 1615 eine heftige Razzia in Ostland gegen Hexen und Zauberer stattgefunden habe, wobei im Weißensteinschen 9 und auf dem Gute Kerrafer im Ampelschen Kirchspiel mehrere Personen verbrannt wurden; ebenso seien auf dem Dom zu Neval mehrere Zauberinnen hingerichtet worden. Die Protokolle dieses letzterwähnten Prozesses habe ich leider im Souv.-Archiv nicht gefunden³.

I. Der erste ausführlicher behandelte Prozeß stammt aus dem Jahre 1622⁴. Rotgert Lode von Angern (Kirchspiel Hagger) klagt vor dem Schloßgericht ein Mädchen an, es habe am Hofe einen großen Diebstahl begangen und darauf die Gutsgebäude in Brand gesteckt. Ohne Anwendung der Tortur gestand die Angeklagte beides. Ein alter Kerl in blauen Kleidern sei zu ihr gekommen und habe ihr gesagt: „Komm, ich will dir Arbeit geben.“ Sie sei ihm gefolgt, und als sie an den Hof gingen, habe er ihr Feuer in die Hand gegeben und sie habe das Gutsgebäude in Brand gesteckt. Darauf sei der Kerl plötzlich verschwunden. — Das Urtheil des Gerichts (unter dem Präsidium des Statthalters Bremen, gebildet durch Landrat Bremen, 5 Edelleuten und 4

¹) Souv.-Arch. Nr. 65.

²) St.-Arch. Pabst, Urkundenabschriften. Baltica.

³) 1617 werden 6 Personen in Fegfeuer (stirchspiel St. Johannis) verbrannt. (Zinland 1840 Nr. 22.)

⁴) Souv.-Arch. Nr. 109. Schloßgerichtsprotokolle 1622—29.

bäuerlichen Rechtsfindern oder „Orbelsmännern“) lautete: Weil die Magd vorsätzlicher Weise aus Eingebung des Teufels solches getan, soll sie an einen Pfahl gebunden und zu Tode geschmaucht werden.

II. Der Prozeß wird vor dem Schloßgericht geführt¹. Der Präsident ist der Statthalter, seine Beisitzer sind Delegierte des Adels, der Dombürgerschaft und bäuerliche Rechtsfinder. 4 Kegelsche Bauern klagen einen ihrer Mitbauern an, er habe durch einen Wurm im Bier einen andern Bauer bezaubern und ihm ein Leib zufügen wollen. Der Angeklagte stellt dieses in Abrede, gesteht aber freiwillig ein, widernatürliches Unzuchtverbrechen begangen zu haben, welches Todesstrafe nach sich zu ziehen pflegte. Unter der Tortur aber gibt er zu, mit dem Weibe eines andern Bauern als Werwolf gelaufen zu sein. In der Pfingstnacht seien sie zusammen auf den Dorfacker gegangen, hätten sich dort verwandelt und ein Pferd zerrissen. Als beide mit einander confrontiert wurden, jagt das beschuldigte Weib nur: „Oh sina inimese laps, oh sina Jumala lootus (o du Menschenkind, o du Gottes Hoffnung), warum bekennst du auf mich zur Unschuld?“ und schwieg darauf hartnäckig. — Der Angeklagte wurde verbrannt, nachdem er das Abendmahl darauf genommen, daß er die Wahrheit gesprochen und noch am Pfosten seine Schuld gestanden hatte.

Nun wird das beschuldigte Weib samt ihrem Manne zum Verhör gezogen. Ein Bauer tritt als Kläger gegen sie auf, weil sie zu ihm gesagt: „Du Pocken (ein häufig gebrauchtes Schimpfwort, corrumpiert aus pagan, d. h. Heide), du sollst verschwinden und kein Glück in deiner Arbeit haben.“ Er ihr darauf: „Du Pocken und Feuerbrand, warum sollte ich mit meiner Hände Arbeit nicht gedeihen und den Segen von Gott erwarten?“ Aber nach dem Streit sei es ihm gegangen, wie die Hexe ihm angedroht. Als er sie einen „Feuerbrand“ genannt, habe sie geantwortet: „Beweise mir, daß ich eine Zauberin bin. Gott gebe, daß du so schnell verschwinden mögest, als ich das nicht bin“, auch habe er gehört, wie ihr Mann einst im Streit zu ihr gesagt: „Wenn ich meinen Mund aufstun sollte, würde dich straks der Teufel holen“, was auch vom Manne zugegeben werde, jedoch mit der Erklärung, das bezöge sich darauf, daß sie ungetraut in wilder Ehe lebten. — Ein zweiter Bauer klagt das Weib an, sie habe auf

¹) Govv.-Arch. Nr. 109.

einer Hochzeit, als er die Sackpfeife spielte, zu ihm gesagt: „Gott gebe, daß du nicht mehr zu verdienen hast, als du mit deiner Sackpfeife verdienst!“ Seitdem fehle ihm jeder Segen bei der Arbeit. Darauf habe er von ihr einen Ochsen geliehen. Bei der Rückgabe desselben aber sagte sie: „Du hast ihn übel zugerichtet. Wo er eiert, sollst du auch eiern.“ Nach dieser Drohung sei er bettlägerig geworden. — Segen den Mann der Angeklagten bringt der Kläger vor, er habe ihm beim Pflügen gesagt: „Du Pocken, du willst aller Welt Land umpflügen. Da, pflüge dies kleine Stück; davon sollst du Brod genug haben für deine Kinder. Sonst soll dir nichts gedeihen!“ Darauf der Kläger: „Ich will wohl pflügen, Gott wird es mir schon gedeihen lassen. Könnte dir eins mit dem Beil überziehen, aber will es Gott und dem Recht befehlen.“ Der Beklagte: „Meine Kate ernährt dich, meine Söhne schleppen dir mein Korn zu.“ Darauf sei Kläger schwer krank geworden und habe trotz aller Mühe nichts ernten können. Der Zauberer habe auch Frau von Wartmann gedroht, sie solle auf ihrem Gute kein Gedeihen haben.

In ihrer Verteidigung beteuert das Weib, sie kenne nur Gott und glaube nicht, daß man sie bloß auf das Bekenntnis des Hingerichteten verurteilen werde. Ihre Drohungen habe sie ausgestoßen, weil Kläger ihren Sohn geschlagen und den Ochsen übel zugerichtet hatte. Dem Dudelsackspieler habe sie bloß gesagt: „Du solltest lieber arbeiten und fleißig sein, dann hättest du Brod. Willst du dich aber mit der Sackpfeife ernähren, so hast du nur soviel Brod, als du damit dir verdienen kannst.“ — Ebenso stellt ihr Mann jegliche Schuld in Abrede. Als Kläger, mit dem er stets befreundet gewesen, pflügte, sei es Spätherbst gewesen, wo niemand anders mehr pflügte. Seine Worte hätten den Zweck gehabt, ihm das vergebliche seiner Arbeit klar zu machen. Den Fluch über Frau von Wartmann habe er in der Betrunktheit ausgestoßen, sei am andern Morgen auch zu ihr gegangen, um sie um Verzeihung zu bitten. —

Inzwischen verschlimmerte sich die Lage des angeklagten Weibes. Der Wächter brachte zur Anzeige, er habe sie am Abend hart gebunden, aber am Morgen ungesesselt gefunden. Weinend habe sie zu ihm gesagt: „Ach, ich soll unschuldig sterben. So ich aber sterben soll, werden viele andere auch sterben.“ Diese Worte gab das Weib nicht zu. Sie habe nur gesagt: „So die Obrigkeit mich unschuldig verurteilt, kann sie andere Unschuldige auch verurteilen.“

Da die Angeklagte nichts gestehen will, entscheiden die Richter, sie einem peinlichen Verhör zu unterziehen, und zwar um so mehr, als die Bauern fest darauf bestehen, sie habe ihnen Unglück und Krankheit ange^{setzt}, der Hingerichtete darauf das Abendmahl empfangen und gestorben sei, daß sie der Zauberei ebenso schuldig sei wie er. Bevor die Tortur angewandt wurde, gestand sie freiwillig vor Pastor Badwitz zu Regel und mehreren Herren, Frau von Wartmann sei mit dem Schlitten umgefallen und habe ein totgeborenes Kind zur Welt gebracht, welches sehr „zergreuset“ gewesen. Auf Befehl ihrer Herrschaft habe sie das Kind im Keller begraben. Als sie aber mit „gelinder Pein“ angegriffen wird, gesteht sie ein, es dem Kläger unter der Mahlzeit angetan zu haben, daß er verschwinden und nimmer gedeihen solle, weil er sie eine Zauberin gescholten. Dem andern Kläger habe sie den Eiter ange^{setzt}. Ein Groß-Saßscher Bauer (Kirchspiel St. Jürgens) habe ihr die Kunst mit 2—3 ~~Knoten~~ gelehrt. Ferner gibt sie zu, als Werwolf gelaufen zu sein. — Am nächsten Tage wird das Verhör unter der Tortur fortgesetzt. Jetzt häufen sich die Geständnisse. Die Wolfshaut liege unter einem Stein auf dem Felde. Während der 4 Jahre, wo sie gelaufen, habe sie außer einem Pferde nur Kleinvieh gerissen. Dem Kläger habe sie beim Handgeben den Segen der Saat genommen, sei aber bereit, den Zauber wieder zurückzunehmen. Des Teufels Zunge, der sie stets gelöst, habe ihr auch jetzt im Gefängnis die Fesseln abgenommen. Als sie das Pferd gerissen, seien 2 Bauern aus dem kreuzförmigen Kirchspiel dabei gewesen, „so wahr ihr Gott helfen möge an Leib und Seele.“ Auch ihr Mann laufe bald als Bär, bald als Wolf. Würde man ihn fragen, so wie man sie frage, er würde es gewiß gestehen.

Nachdem die Unglückliche von der Tortur befreit und wieder vor Gericht gestellt war, bekannte sie öffentlich, sie habe es selbst gesehen, wie ihr Mann das Gehöft verlassen und sich im Walde zum Wolf gewandelt, habe ihn aber nicht darnach gefragt. Darauf wolle sie das Abendmahl nehmen. — Der Mann stellt solches von sich in Abrede, will auch von der Verwandlung seiner Frau nichts wissen. Sie habe nur einmal zu ihren Kindern gesagt: „O, ihr Piddalen! So lange ich lebe, habt ihr Brod; bin ich aber gestorben, werdet ihr Not leiden.“

Am nächsten Tage wird die Angeklagte vom Pastor gefragt, ob sie bei ihren Aussagen verharren und das Abendmahl darauf nehmen wolle. Sie antwortet: „Ja“. Nur ihr Mann sei un

fest

fest

Mortuar

schuldig. Unter der Pein habe sie mit Unrecht gegen ihn ausgesagt. — Auf dieses Geständnis hin erkennt das Gericht mit den Urteilsfindern einstimmig, daß sie am andern Tage zum Feuer geführt und ihrem eigenen Bekenntnis nach, daß sie solches verdient, verbrannt werden soll.

Auch für den Mann der Hingerichteten gestaltete sich die Situation immer kritischer. Wenige Tage darauf wird ein Weib Mall vor den Schloßvogt und Pastor Badwig gebracht, die Aussagen in der Sache machen will. Mall referiert, sie habe oft bei sich selbst geklagt, daß ein Unglück nach dem andern sie treffe. Das alles käme daher, weil der Teufel ihre Tochter weggebracht und sie erst nach zwei Stunden wieder zurückgegeben habe. Als sie sich einst so beklagte und ihre große Armut beweinte, habe ein anderes Weib, Marret mit Namen, gemeint, des Tammefe Wolf (die Hingerichtete und ihr Mann) seien Zauberer. Der Mann habe einmal zu einem andern Bauern gesagt: „Warum weinst du und bekümmerst dich so sehr, gehst auch so oft zum Tisch des Herrn? Wenn du wieder zum Abendmahl gehst und die Oblate empfängst, so nimm sie aus dem Munde und lege sie drei Donnerstage hintereinander auf einen alten Espenstubben. Dann wird die Oblate am letzten Donnerstage einen Schaum von sich geben und es kommt ein Herr, der wird dir Reichthum genug geben.“ Marret läugnet solches gesagt zu haben und „tut einen nichtigen Bericht, der nichts zu achten.“ Als aber Mall ihre Aussagen beschwört, gesteht sie folgendes: Als sie einst am Sonntag Maria Kreuzweih zum Abendmahl gewesen und später in den Krug gegangen sei, sich ein Weißbrod zu kaufen, habe der Tammefe Heinrich am Tische trinkend gegessen und einem andern Bauer zugerufen, er solle doch mithalten. Dieser aber entschuldigte sich damit, er habe kein Geld. Darauf Heinrich: „Warum gebraucht du denn nicht, was ich dich gelehrt habe?“ Jener: „Davor behüte mich Gott, daß ich das tun soll!“ Als sie, Marret, das gehört, habe sie beide Hände aufgehoben, sich an die Brust geschlagen und gesagt: „Hat mir Gott dies Kreuz auferlegt, so will ich es in Geduld tragen.“

Über den Ausgang dieser Sache schweigt das Protokoll. Es schließt mit der Bemerkung, Kaspar Goldberg, ein Kewalscher Bürger, hat mit Erlaubnis des Gerichts den Angeklagten mit 100 Talern ausgebürgt, mit dem Versprechen, ihn dem Gericht zu stellen, sobald er verlangt wird. —

III. Im selben Jahre 1623¹ wird ein Weib in Jähna (Kirchspiel Kegel) verklagt, sie habe einem Bauern in den Hals geblasen, infolgedessen er in seinem Leibe eine solche Hitze verspürte, als säße er im Feuer. Vor übergroßen Schmerzen habe er sich an das Bett festbinden lassen und später von den Dorfskerlen ins Freie bringen lassen, wo sie ihm mit Spännen kaltes Wasser über den Leib gossen. Aber obwohl sie vom Tragen müde wurden, ließen die Schmerzen doch nicht nach. Ein Löffel Milch verursachte ihm furchtbare Pein. Er wollte das Weib mit einem Beil erschlagen, wenn er nur könnte. Bittet seinen Herrn flehentlich, die Hexe nicht ungestraft zu lassen. — Vor Gericht beschuldigt ein Weib die Angeklagte, sie habe es mit ihrem Manne ganz ebenso gemacht wie mit dem Kläger. Ihr Mann sei daran gestorben und habe vor seinem Tode offen bekannt, die Angeklagte habe es ihm angetan. Auch ein Kind sei durch ihre Schuld ums Leben gekommen. — Vor Gericht gesteht die Angeklagte zu, mit ihrem Bruder in Unzucht gelebt zu haben, stellt aber die Zauberei strift in Abrede. Darauf wird die Wasserprobe mit ihr vorgenommen. (Wer unter sinkt, ist unschuldig, wer oben schwimmt, ist schuldig. Das reine Element nimmt nur das Reine auf.) Als die Wasserprobe wider sie zeugt, wird die Tortur angewandt. Trotzdem sie unter der Tortur nichts gesteht, wird sie zum Tode verurteilt, weil die Verstorbenen vor ihrem Ende auf sie bekannt haben².

IV. Am 16. August 1626 wurde in Kasik (im Kirchspiel St. Johannis in Harrien gelegen und dem estländischen Gouverneur Graf Johann de la Gardie gehörig) Gericht gehalten. Anwesend waren: Statthalter Eberhard Bremen, Kriegs-Kommissar Adam Schrapffer, Landrat Otto Wrangell, Bernhard Scharenberg, Obrist Hans Nechenberg, Arend Metstacken, Andreas Schwarz und der Sekretär Christian Kröel nebst 12 bauerlichen Rechtsfindern. — Ein Kasikischer Bauer Johann Pfl³ klagte: Sein Nachbar Nahkur Marten habe sein Pferd oftmals in sein Gerstenfeld gelassen. Da habe Kläger einen Zaunstaken ergriffen und dem Pferde einen Schlag versetzt. Als das Walber, Martens Weib, gesehen, habe sie ihm zugerufen: „Das soll dir ein saurer Schlag sein und wirst nicht 3 Tage warten, so sollst du um Verzeihung bitten.“ Dieser

¹) Gow.-Arch. Nr. 109.

²) 1624 machte sich ein Bauer verdächtig, der angeblich trockenen Fußes durch den Brigitten-Fluß bei Saul (Gut Neuenhof, Kirchspiel Kosch) gegangen war. (Gow.-Arch. Nr. 109.) — ³) Gow.-Arch. Nr. 109.

Fluch sei schon am Tage darauf in Erfüllung gegangen, indem er angefangen Blut zu speien, wie solches allen Dorfleuten bekannt sei. — Als er nun so krank geworden, habe ihn sein Weib aufgefordert, das Abendmahl zu nehmen. Dieser Aufforderung konnte er jedoch nicht nachkommen, weil er sonst das Sakrament mit dem Blut zugleich ausgespien hätte. Statt dessen sandte er zu seinem Nachbar Marten, er solle kommen, ihn segnen und die Krankheit fortnehmen. Dieser jedoch ließ ihm sagen, er könne es nicht, aber sein Weib würde ihm wohl helfen. Walber trat auch bald darauf mit den ~~Marten~~ bei ihm ein: „Gott will mich nicht haben, der Teufel will mich auch nicht haben, Niemand will mich brennen lassen oder totschlagen.“ Darauf nahm sie einen Löffel Milch und einen Löffel Bier, besprach sie und gab sie ihm zu trinken. Außerdem rieb sie ihn mit besprochenem Schweinefett ein, mehrere Tage darauf auch mit Seehundsspeck und „pauziete“ ihm zu Hause und in der Badstube dreimal ins Maul, wobei sie sagte: „Morgen sollst du gesund sein, aber so lange du lebst, sollst du es nicht ganz verwinden.“

Marten.

Als zweiter Kläger trat Andres Laur auf. Walber habe sein Vieh bezaubert und zwar aus Rache wegen Zurücksetzung bei einem Gelage. In der Nacht darauf habe er Blutspuren vor seinem Stall bemerkt, welche direkt zur Kate der Angeklagten führten, welche sich später dahin geäußert habe, die Täterin wäre an den Tag gekommen, sobald man das Blut mit Pielbeerholz verbrannt hätte.

Der dritte Kläger war Saare Bartel. Als er einst aus Unwissenheit ein Stück ihres Feldes umgepflügt, habe Walber ihn und sein Feld verflucht. Da er sich vor dem Fluche gefürchtete, gab er zuerst einem Schwein etwas von dem geernteten Korn zu fressen. Beim Schlachten des Schweins fand sich im Leibe desselben ein Geschöpf wie ein halber Hase und zwei runde Dinger wie Gänseeier.

Der vierte Bauer Mik Kangur klagte, sein Pferd und Füllen seien in Walbers Feld geraten. Da rief sie ihm zu: „So du mir den Schaden nicht bezahlen wirst, sollst du dein Lebtag nicht mehr auf dem ~~Felde~~ reiten.“ Das geschah am Sonnabend und schon am Dienstag darauf war das Pferd krepirt. Bald darauf war auch das Füllen tot. Sogar die Schweine, welche an dem Nas gefressen, krepirten.

Horte

Während der Verhandlungen bekannte Walber ohne Tortur, vielleicht um sich vor den Richtern ein Ansehen zu geben, von sich

folgendes: Ihr Mann sei einst aus der Stadt, wo er sich in einem „Suchthause“ (verseuchtes Haus) aufgehalten, wieder aufs Land zurückgekehrt, ohne in seine Kate eintreten zu wollen, weil er von der Pest infiziert gewesen. (In Reval herrschte 1603 und 1623 die Pest.) Sie habe ihn trotzdem zu sich in die Kammer genommen und bemerkt, er wäre mit einem kleinen Nagel wie eine Schweinsborste ins Fleisch geschossen. Sie habe den Nagel herausgezogen und dadurch die Pest vertrieben. Auf die Frage, warum denn so viele Tausende damals gestorben seien und man sie nicht gesund gemacht habe, gab sie zur Antwort: „Wenn der Nagel entfernt wird, bleibt ein großes Loch nach. Wird das Loch schwarz, so muß der Mensch sterben, wenn nicht, so bleibt er am Leben.“

Auf Grund der vorgebrachten Klagen hielten nach längerer Beratung Richter und Rechtsfinder es für gut, Walber unter der Tortur auf 4 Punkte zu befragen. 1) Wer ihr die Kunst gelehrt, 2) wie lange sie die Kunst geübt, 3) an wem sie die Kunst geübt und wem sie damit geholfen hat, 4) ob hier oder anderswo noch solche Zauberer seien. Darauf bekannte sie, vor vielen Jahren die Kunst von Verwandten, die schon längst tot seien, gelernt zu haben. Sie helfe den Leuten durch Worte, die sie bereit ist dem Gericht mitzuteilen. Andere Zauberer anzugeben wußte sie nicht. Auf die Frage, wie lange sie die Kunst getrieben, gab sie keine Antwort.

Das Urtheil lautete: Walber hat ihrem eigenen Bekenntnis nach viel Böses getan, obwohl sie sich einbildet, daß es nur Gutes gewesen. Da nun die Richter und Rechtsfinder einhellig aus Gottes Wort gefunden, daß solche Personen, welche sich mit Wicken, Besprechen, Segnen zc. abgeben, auf Erden nicht gelitten werden sollen, so soll sie aufs Feuer geworfen und durch den Scharfrichter vom Leben zum Tode gebracht werden.

Ein anderes altes Weib wurde angeklagt, durch Zauberei eine Kuh toll gemacht zu haben. Da aber kein klarer Beweis beigebracht werden konnte und keine Zeugen vorhanden waren, so sprach die Kommission das Weib frei. Die Kasitschen Bauern baten aber so dringend um ihre Entfernung, daß die Angeklagte vom Gute verwiesen wurde¹. —

¹⁾ 1626 wird in Rosenhagen (Kirchspiel St. Jürgens) einer Hexe wegen Gericht gehalten. Der Schloßvogt Berent von Eulen, Georg Treiden von Courнал und 3 andere Edelleute sollen das Urtheil fällen. Ausgang unbekannt. (Gouv.-Arch. Nr. 84.)

V. Am 3. November 1628 wird auf Fabian Tiefenhausens Hof Udde (Kirchspiel St. Catharinen) ein peinliches Halsgericht gehalten¹. Im Namen des Statthalters präsidiert der Ritterschaftshauptmann Arend Metstacken zu Palms. Glieder sind: Mannrichter Johann Vietinghof, Wilhelm Mieroth zu Burghöfden, Otto Lobe zu Isifer, Johann Wogreff, Hans Wrangel zu Tatters, Rotgert Tiefenhausen zu Carrol, Hermann Schütz, Johannes Elert, Johann Dloffs und 4 bäuerliche Rechtsfinder.

Als Kläger tritt Fabian Tiefenhausen auf und verklagt das Weib eines russischen Kerls, Marret mit Namen. Marret sei mit einem Weibe Anna, einer bekannten Zauberin, in Streit geraten und sie hätten sich gegenseitig Hexen genannt. Als Tiefenhausen an Marret die Frage richtete, ob sie wirklich eine Zauberin sei, sei die Antwort erfolgt: „Sollte ich sterben, müssen 5 andere, welche reicher sind als ich, mitbrennen.“ Die Angeklagte stellte diese Worte in Abrede. 5 Zeugen werden vorgesordert und sagen unter dem Eide aus: 1) Marret sei von Anna beschuldigt worden, die Schafe des Junkers gefressen zu haben, auch habe der eigene Bruder gemeint, der Junker müsse wohl nicht so viel Espenholz haben, um sie verbrennen zu lassen; 2) Marret habe in der Mühle die Hände gerungen und gemeint: „Ich bin vom Junker eine Zauberin gescholten worden.“ Alle Zeugen haben den Ausdruck: „Sollte ich sterben, &c.“ gehört, mit Ausnahme eines Zeugen, welcher aussagt, Marret habe auf die Frage: „Was redest du?“ geantwortet: „Aus verlorenem Sinn; ich weiß nicht, was ich rede.“ — Das Weib Anna gibt den Zank mit Marret zu, stellt aber die gegenseitige Beschuldigung der Hexerei in Abrede. Von den beiderseitigen Ehemännern gibt einer Zank und Beschuldigung zu, der andere ist nicht zugegen gewesen.

Da die Zeugenaussagen übereinstimmen, wird nach Beratschlagung mit den Rechtsfindern zur Wasserprobe geschritten. Beide Weiber schwimmen oben. Sie werden daher dem Scharfrichter zur Pein überantwortet.

Jetzt das Bekenntnis. Marret gesteht mit 4 andern Personen als Werwolf gelaufen zu sein und 2 Schafe gefressen zu haben. Die Kunst habe sie am letzten Margarethen-Tage bei der Kirche von einem andern Weibe gelernt, welche sie ihr zugetrunken habe. Ihre Mitgesellen seien 2 Weiber und 2 Männer, Iwan und Konrad. Marret sagt es den beiden Weibern ins Gesicht, daß es so gewesen ist, und bittet sie mit verbrennen zu lassen, weil sie

¹) Gouv.-Arch. Nr. 136.

Schuld an ihrem Tode trügen. Die Weiber aber stellen es strift in Abrede. — Anna gibt auch zu als Werwolf gelaufen zu sein und nennt als ihren Komplizen einen alten Bettler. Sie hätten zusammen viel Schaden zugefügt. Die Anführerin und Prinzipalin sei ein altes Weib, welches kürzlich aus ihrem Gesinde entlaufen sei. — Zwan und Konrad läugnen alles. Da aber Marret darauf leben und sterben will, verlangen die Rechtsfinder die Wasserprobe. Zwan sinkt unter. Als man ihm vergönnt in des Müllers „Dörnze“ (Riegenstube) sich wieder umzukleiden, „hat er Gelegenheit genommen und dem Recht den Rücken gewiesen.“ Konrad gesteht unter der Tortur als Werwolf gelaufen zu sein. Die Richter stellen zu dreien Malen an Konrad und die beiden Weiber die Frage, ob sie auf das Bekenntnis, daß sie als Wölfe gelaufen, leben und sterben wollen. Alle antworten: „Ja“.

Da aus der Klage, den Zeugenaussagen und den Bekenntnissen klar hervorgeht, daß die 3 Angeklagten als Werwölfe gelaufen, so erkennen die Richter auf der Rechtsfinder Urteil, daß sie verbrannt werden sollen.¹

VI. Am 2. Oktober 1636 wird auf dem Gute Cournal (Kirchspiel St. Jürgens) auf Befehl des Gouverneurs Scheding durch das Manngericht ein Hexenprozeß geführt². Richter sind: Rotgert Lode und seine Beisitzer Christoffer Waldeck und Claus Meeks. Kläger: Georg Treiden von Cournal, des Kubjas Weib Anna und die Uustallo-Wirtin. Angeklagte: Tillo Jürgens Weib Marret.

Treiden klagt, Marret habe durch ihre Flüche und Verwünschungen es so weit gebracht, daß ihm 3 schöne Gesinde abbrannten. Des Kubjas Weib referiert, daß als ihr Mann vor einem Jahre den Hofsdienst aufgab und eine eigene Haushaltung begann, die Beklagte ihm fluchte, er und sein Weib sollen verschwinden und an den Bettelstab kommen. Darauf sei ihre ganze Seite gelähmt worden und sie mußte am Stabe gehen. Ihr Mann, dem sie Maden und Würmer angewünscht, habe angefangen zu schwellen. Maden und Würmer, anzusehen wie Fleischwürmer, hätten ihn gefressen, so daß Stücke von seinem Leibe abfielen und er gestorben sei. Marrets Fluch, alle Gebäude sollen in Feuer und Rauch aufgehen, habe sich auch erfüllt. Noch bei Lebzeiten

¹) 1632 Prozeß in Badenorm (Loll, Brieflade II Nr. 450).

²) 1636 wird in Jhenhof eine Zauberin freigesprochen. (Gouv.-Arch. Nr. 136. — ³) Gouv.-Arch. Nr. 136.

des Kubjas brannte ihr Haus nieder und ihre ganze Habe blieb in den Flammen. Marret habe alles Unheil aus Rache getan, weil der Kubjas ihren Sohn in die Hütung gesteckt hatte. — Die Mustallo-Wirtin klagt: Als ihr Ochse Marrets Ochsen gestoßen und die Angeklagte vergeblich einen Ersatz für den gestoßenen Ochsen verlangt hatte, habe Marret geflucht: „Dein Ochse soll nicht gedeihen.“ Ein Jahr darauf ging der Ochse, obwohl er sonst ganz gesund war, beim Pflügen nicht von der Stelle, und als sie ihn gegen einen andern vertauschte, wollte auch der neue Ochse den Pflug nicht ziehen und kreperte. — Zuletzt berichtet noch Treiden, Marret habe ein junges Weib versucht, welches 4 Tage darauf starb.

Die Beklagte stellt die Zauberei in Abrede, gibt aber zu, daß sie und die Klägerin sich gegenseitig im Streit versuchten; sie glaube aber nicht, daß ihre Flüche etwas Böses hätten anrichten können. Dem Kubjas habe sie gezürnt, weil er ihren kranken Ochsen zur Hofarbeit ausgetrieben und das Tier infolgedessen kreperte sei. Im Eifer habe sie gesagt: „Gott lasse deinen Darm so blau werden, wie der Darm des Ochsen war.“ — Alle Bemühungen sie zum Geständnis zu bringen, sind vergeblich. Sie bleibt dabei, sie wisse nichts von Zauberei; man möge ihr tun, was man wolle.

Hierauf nahm man auf Befehl des Gouverneurs die Wasserprobe vor. Sie schwamm „wie ein Vogel“ oben. Als sie weggeführt wurde, verlangte die Angeklagte und ebenso auch ihr Mann eine Wiederholung der Wasserprobe, weil der Henker angeblich den Strick so kurz gehalten hatte, daß sie nicht unter sinken konnte. Um ihrem Manne keinen Anlaß zu einer Klage zu geben, als sei dem Weibe Unrecht geschehen, wurde dem Verlangen Rechnung getragen. Obwohl man den Strick etliche Faden nachließ, schwamm Marret „wie ein Rohr“ auf dem Wasser. An den Hof gebracht, wurde sie von den Richtern eindringlichst ermahnt, die Wahrheit zu bekennen; das Wasser zeuge ja gegen sie. Sie gestand aber nichts. Auch unter einer gelinden Tortur beteuerte sie ihre Unschuld. — Es ward ihr darauf bis zum andern Tage Bedenkzeit gegeben. Trotz aller Ermahnungen blieb sie auch dann dabei, sie sei unschuldig.

Der richterliche Entscheid lautete: Da Marret trotz Wasserprobe und Tortur nichts hat bekennen wollen, das Gericht aber auf Befehl des Gouverneurs nicht weiter gehen darf, die Beklagte

aber nicht freigesprochen werden kann, weil alle ihre Flüche sich erfüllt — so wird die Sache dem Gouverneur remittiert.

Inzwischen hatte Marret gutwillig gestanden, der Hüter Karja Mik sei ein Zauberer und habe sein Handwerk schon viele Jahre getrieben. Wie gewöhnlich machte die Wasserprobe den Angeklagten zum Schuldigen und provozierte ihn auch ohne Tortur zum Geständnis. Am 4. Oktober trat das Gericht zum zweiten Mal zusammen. Karja Mik wurde vorgeführt und ihm sein gestriges Geständnis vorgehalten; er soll jetzt noch einmal alles bekennen. Karja Mik antwortete: Was er gestern, seine Seele vom Teufel zu erretten, sich zu Gott zu bekehren, freiwillig gestand, weil er sich schuldig fühlt, werde er jetzt ausführlich berichten. Vor drei Jahren habe er mit einem Lappen auf dem Antonisberge gezecht. Als der Lappe ihm sein Bier nicht bezahlen wollte, habe er ihn geschlagen, worauf der Lappe ihm Rache schwur. „Nicht 3 Jahre sollst du mehr Ruhe und Frieden in deinem Hause haben. Wenn der Teufel deiner beghrt, wirst du fort müssen.“ Infolge dieses Fluches begann er als Werwolf zu laufen. Schon als er noch in Finnland als Knecht diente, habe er seinen Wirt bezaubern wollen, weil er ihm den Lohn vorenthielt. Da kam ein alter Mann zu ihm und sagte: „Ich habe 70 Jahre das Zauberhandwerk getrieben und will es dich jetzt lehren.“ Darauf bezauberten sie gemeinsam den Wirt, daß er 1½ Jahre an Blutharnen litt und Läuse faulte. — Auf die Frage, ob er sich dem Teufel angelobt und sich mit ihm verbunden habe, antwortete Karja Mik mit „Nein“. Der Teufel habe ihm wohl angemutet, den Eid abzulegen, aber sein Mitgeselle, der ihn zum ersten Mal auf den hohen Berg hinter Tamastehus geführt, habe ihn davor gewarnt. Er dürfe mit ihrem Herrn, dem Teufel, weder essen noch trinken noch lachen, sondern müsse sich ernsthaft halten, dann habe der Teufel keine Gewalt über ihn. — Auf die Frage, ob er den Teufel gesehen, antwortete er: „Ja“. Sie kommen jährlich am Gründonnerstag, Charfreitag und Johannis zusammen. Satan hat fast Menschengestalt, aber sei gräulich von Angesicht, mit großen Hörnern und langen Nägeln an den Fingern und müssen sie ihn alljährlich die gebührende Gerechtigkeit zahlen, sonst werden sie mit eisernen Peitschen jämmerlich geschlagen. — Die Frage, ob er viel Schaden an Menschen und Vieh getan, beantwortete er dahin, daß er das meiste davon in Finnland getan habe. Georg Treidens Tochter habe er bezaubern wollen, weil sie ihn Werwolf und Vär

gescholten, aber habe ihr an ihrem Leibe keinen Schaden zufügen können, weil Gott ihm seine Macht genommen. Doch habe er seines Junkers Erbsen und Getreide verzaubert und die Absicht gehabt, 2 Bauernkneben zu begeben. Als der Junker ihn auf dem Felde gesehen, habe er einen Stein nach ihm geworfen und ihn vertrieben; dadurch sei er daran verhindert worden. Ab und zu habe er ein Schaf oder ein Pferd gefressen. Weitere Gefährten zu haben leugnet er. Des Büttels Weib in Reval sei eine Zauberin; ihre Gesellschaft wohne im Dorfe Jerviküll (unter dem Gute Moik, nahe bei Reval). Mit Marret habe er keine Gemeinschaft gehabt, noch sei er mit ihr gelaufen. Er habe sie aber gesehen, wenn sie dem Teufel die Gerechtigkeit bezahlte. 15 Jahre lang habe sie ihr Handwerk getrieben.

Nun wurde Marret vor Gericht gefordert und gefragt, ob sie bei ihrer gestrigen Aussage gegen Karja Mik bleiben wolle, auch nicht mehr ausagen werde, als sie wisse, um Gott eine reine Seele zu opfern. Jetzt gestand sie, von einem alten Cournaleschen Weibe die Kunst gelernt zu haben. Diese habe sie einst in den Wald gerufen und eine süße Wurzel zu essen gegeben, worauf sie beide zu laufen angefangen. Sie habe aber keinem Menschen Schaden zugefügt. Ihre Gesellschaft bestand aus 2 Cournaleschen Weibern, 1 Gr.-Sausfchen Weibe und ihrer Anklägerin. Allerlei Vieh haben sie gerissen — Schafe, Schweine und Ferkel. Zuletzt haben sie ihr Wesen im vergangenen Sommer getrieben und 5 Stück Vieh gefressen. Die Gerechtigkeit, welche sie dem Teufel bezahlten, bestand in Hofsgetreide; sie habe es durch andere bringen lassen. — Marret bat dringend ihre Anklägerin, welche ihren Mann umgebracht habe und eine ebensolche Zauberin sei, wie die Angeklagte, zugleich mit ihr verbrennen zu lassen. —

Das Urteil lautete: Auf Georg Treidens Klage gegen Marret und Karja Mik ist durch die Wasserprobe die Schuld der Angeklagten an den Tag gekommen. Ohne Tortur haben sie freiwillig gestanden, etliche Jahre hindurch ihr Handwerk als Zauberer getrieben und Menschen und Vieh Schaden zugefügt zu haben. Darum werden sie auf Gottes Mandat und Urteil, der da befiehlt, die Zauberer nicht leben zu lassen, zum Feuertode verurteilt.

Am 14. Oktober ist der Mannrichter Rotgert Lode auf Befehl des Gouverneurs und der Landräte abermals in Cournal, um die

von Marret angeklagten Personen zu verhören und Marret noch einmal zu fragen, ob sie bei ihren Aussagen verharren wolle. Sie bejaht es. Zum zweiten Mal ermahnt, nur die reine Wahrheit zu bekennen und nicht aus Neid oder Feindschaft falsche Beschuldigungen vorzubringen, „wozu auch der Pastor (Jakob Braetorius) mithalf“, blieb sie dabei, nahm jedoch schließlich die beiden Cournalschen Weiber „zurück“. Das Groß-Sauffsche Weib beteuerte ihre Unschuld. Noch auf dem Scheiterhaufen blieb sie dabei, ihre Anklägerin sei eine Zauberin und habe ihren Mann umgebracht. Die Wasserprobe werde es schon wahr machen.

VII. In vieler Hinsicht charakteristisch ist ein Schreiben des bereits erwähnten Mannrichters Rotgert Lode an den Gouverneur aus Odenwald (Kirchspiel Kappel) den 17. November 1636¹, wo eine Untersuchung in einer Zaubereisache stattfand. Lode berichtet, das Manngericht sei der Meinung, daß das angeklagte Weib trotz ihres Zeugens schuldig sei, da auf ihr Fluchen Böses erfolgte und ihre Mutter schon eine Zauberin war. „Aus Erfahrung sieht man, daß die Zauberer gutwillig nicht gestehen wollen. Um ihre Schuld oder Unschuld festzustellen, muß die Wasserprobe gemacht oder die Tortur angewandt werden.“ Die mannrichterliche Sentenz fand die Approbation des Gouverneurs und auf seinen Befehl wurde die Hexe aufs Wasser geworfen. Das Manngericht sandte darauf folgenden Bericht nach Reval: Die Hexe schwamm trotz zweimaliger Probe wie „ein Brett oder eine Gans“ oben. Mit vielen guten Worten wurde sie darauf gemahnt, ihre Schuld einzugestehen, da Gott und das Element gegen sie zeugten. Durch eine kurze Marter würde sie zwar für ihre Tat gestraft werden, aber ihre Seele erretten, während sie sonst von der zeitlichen Strafe wohl freigehe, aber in höllische Pein geraten könne. Trotzdem beteuerte sie ihre Unschuld und sagte nur, ihre Feindin habe es ihr angetan, daß sie nicht untergehen konnte. Sie sei auch gesunken, aber ihre Richter haben es nicht sehen können. —

Nach der Wasserprobe wurde sie erwärmt, mit warmem Bier erquickt und gekräftigt. Man redete ihr vor der Tortur noch einmal eindringlich zu, ihre Schuld zu gestehn, — aber vergeblich. Auch als der Henker sie aufzog und die Pein versuchte, bekannte sie nicht. Da härter angezogen wurde, ging ihr das Wasser ab und sie zappelte wie ein Dieb, der stranguliert wird und hat mit erlöschender Stimme, man möchte sie herunterlassen. Auf vorgelegte Fragen antwortete sie nicht. Nur mit der Gurgel hat sie

¹) Govv. Arch. Nr. 136.

„gequient“ und die Brust mit solcher Bewegung gehoben, wie ein Mensch tut, der in den letzten Zügen arbeitet. — Als sie in der warmen Stube auf ein Bett gelegt ward, war zwar die Gurgel- und die Herzbewegung noch zu sehen, aber bald darauf verschied sie. „Sie ist also unserem Gericht entzogen und Gottes Gericht verfallen, dem wir nun die Sache befehlen müssen und bitten, er wolle alle Personen, die jetzt noch mit der schweren Sünde der Zauberei behaftet sind, zu einer herzlichen Buße durch seine Gnade bringen, und andere, so jetzt noch unschuldig sind, in Zukunft vor dem bösen Geist und dessen Bündnis behüten, damit der Teufel mit seinen Gliedmaßen nicht überhand nimmt.“

Welche tiefe Tragik in dem kläglichen Ende der Heye zu Odenwald und in der festen Überzeugung des Mannrichters, mit Wasserproben, Folterungen und Verbrennungen von Hexen Gott einen Dienst zu erweisen! Der obenerwähnte Prozeß ist meines Wissens der letzte Fall in Estland, wo Hexen und Zauberer von Gerichtswegen den Tod erlitten haben. Zwar sind später noch Schreiben erlassen worden, welche den Tod androhen, aber daß das Urteil wirklich ausgeführt ist, geht aus dem mir bekannt gewordenen Material nicht hervor. Dagegen lassen sich Urteile nachweisen, wo Zauberer zu einer Rutenstrafe und zur Kirchenbuße condemnirt sind. Das um 1650 kodifizierte estländische Ritter- und Landrecht unterscheidet bei Zaubereisünden verschiedene Stufen. Wer mit dem Teufel ein Bündnis schließt, mit ihm Unzucht treibt, in kraft dieses Bündnisses Menschen oder Vieh verzaubert und wird dessen überführt — soll den Feuertod erleiden. Wo das Teufelsbündnis fehlt, soll der Schuldige um des angerichteten Schadens willen mit dem Schwerte enthauptet werden. — Diejenigen, die mit Wahrsagerei und Chrystallsehen Unfug treiben, aus Borwiz glauben machen, daß sie Zwiesprach mit dem Teufel halten oder sich unterstehen mit Segensprechen Kranke zu kurieren, sollen, wenn sie niemand beschädigt haben, am Leben nicht gestraft werden, aber wegen Mißbrauch des Namens Gottes und wegen ihres Aberglaubens in gefängliche Haft genommen und durch den Prediger ermahnt werden, davon abzulassen. Wer dabei beharrt, erhält Staupenschlag und Landesverweisung. — Diejenigen, welche bei Zauberern und Wahrsagern Hülfe suchen, werden mit Kirchenbuße und einer arbiträren Strafe belegt. — So gab also das Landrecht dem Richter die Möglichkeit, eine mildere Praxis zu üben, als bisher. Die Gründe anzugeben, warum diese mildere Praxis seit der Mitte des 17. Jahrhunderts geübt worden ist,

und zwar zu einer Zeit, da in den meisten Ländern Europas noch die härtere gebraucht ward, vermag ich nicht anzugeben. Sollten städtische Einflüsse wirksam gewesen sein? Riesenmann wenigstens betont, daß die städtischen Gerichte sich skeptisch zu den Hexenprozessen verhalten haben und sich keine Spur von Fanatismus oder blinder Voreingenommenheit des Richters nachweisen lassen. Oder sollte die Persönlichkeit des estländischen Gouverneurs, der als solcher den Sessionen des Oberlandgerichts präsiidierte und bei den Urteilsprüchen ein gewichtiges Wort mitzureden hatte, maßgebend gewesen sein? Ein Sohn des berühmten schwedischen Reichskanzlers Graf Axel Oxenstierna, Erich mit Namen, bekleidete diesen Posten von 1646—1654, bis er selbst Reichskanzler wurde. Mag dem nun sein, wie ihm wolle, jedenfalls gebührt Estland der Ruhm, frühzeitig mit der furchtbaren Praxis der Hexenverbrennung gebrochen zu haben.

Bevor ich zu einem ausführlich behandelten Prozeß übergehe, erwähne ich einiger Notizen, aus denen sich noch auf die härtere Praxis schließen läßt. 1637 wird ein Rosenhagensches Weib der Zauberei beschuldigt¹, und in Lode (Kirchspiel Goldenbeck) ein Zauberer inquiriert². 1639 wird vom Oberlandgericht beliebt: Weil die Zauberin Else zu Meeks gutwillig gegen den Pastor von Rosch ihre Zauberei bekannt hat, soll ein Schreiben an das Manngericht abgehen, den Casus zu untersuchen und zu entscheiden. Falls Else bei ihrem Bekenntnis bleibt, soll sie zum Tode verurteilt werden³. Am 11. April 1640 schreibt der Gouverneur an einen Mannrichter: Weil laut Akten eine angeklagte Zauberin gutwillig gestanden, so ist das Urteil gesprochen und sie zum Feuertode verurteilt worden. Vor der Exekution müssen aber noch 2 Weiber mit der Delinquentin confrontiert werden. Bleibt sie bei ihrer Aussage, daß es ihre Helfershelferinnen sind und gestehen diese es gutwillig, dann kann die Exekution sofort vorgenommen werden. Zeugnen sie aber trotz event. Indizien, muß die Tortur angewandt werden, doch nicht über Gebühr, was unverantwortlich wäre. Ihre unter der Folter gemachten Geständnisse sollen dem Gouverneur eingeschickt werden⁴. Den 2. Mai 1640 wird eine Untersuchung in Maholm geführt. Ausgang unbekannt⁵. 1643 wird ein Waitischer Bauer (Kirchspiel St. Jürgens) wegen Zauberei

¹) St.-Arch., Protokoll 1637—39.

²) Gov.-Arch., Nr. 74.

³) Mitt.-Arch., Coder Samson.

⁴) Gov.-Arch., Nr. 87, Registratur.

⁵) Baltische Monatschrift 1895.

verklagt¹. 1645 wird auf der Kirchenvisitation zu Maholm Klage geführt, daß ein Zauberer ungestraft dort seine Künste treiben dürfe². 1645 ein Prozeß in Metstaken. Ein Bauer wird verklagt, aus Rache ein Weib zu Tode verhext zu haben. Wird, weil er leugnet, zur Tortur verurteilt. Des Manngerichts Urteil wird dem Oberlandgericht und Gouverneur zugesandt³.

VIII. Aus dem Jahre 1647 hat sich ein Manngerichtsprotokoll erhalten⁴. Auf Bitte der Frau des Landrats und Obrist Hans Wrangel zu Allo (Kirchspiel Kappel) hat sich der Mannrichter Hans Ernst von Wolfframsdorf mit seinen Beisitzern Michael von Engelhardt und Fabian v. Böge zum Verhör an den Hof begeben. Der Kläger ist Sallomaggi Mats, der Angeklagte ist Jürgen. Bei Gelegenheit des Bierbrauens zu einer Taufe hatte sich Jürgen über die Mutter des Kindes geärgert, was zur Folge hatte, daß das Kind erkrankte. Auf Bitte des Vaters aber besprach Jürgen das Kind, setzte sich dann an das Bett der Mutter und meinte: wäre er gestern gerufen worden, das Kind wäre schon gesund. Jetzt sollten sie es zu einem andern Bauern bringen, der würde schon helfen. Als Jürgen das Kind besprach, hörte wohl das Weinen auf, aber ein Angstschweiß nach dem andern kam und verging. Noch auffallender war der Umstand, daß als der Kläger Bier holte, der Beklagte ihm sagte: „Hättest du mir das früher mitgeteilt, so hätte ich mit einem Weibertuch an das Faß geschlagen und die Gäste hätten für 3 Tage Bier genug gehabt.“ Wenige Tage nach der Taufe starb das Kind und Kläger gab Jürgen Schuld, den Tod des Kindes bewirkt zu haben. Dieser aber habe flehentlich gebeten, ihn nicht in der Leute Mund zu bringen und vor Schimpf zu bewahren: „Mein Sohn ist schon bei dir; behalte ihn, bis er ein Kerl wird. Ist dir das nicht genug, so will ich dir auch meine Tochter geben und dir dreifach solches wiedervergelten.“ Dabei wollte er ihm um den Hals fallen. Doch der Kläger trat zurück. Weinend habe darauf Jürgen erklärt, es bleibe ihm nichts anderes übrig, als zu entlaufen, habe auch bereits seine Sachen zur Flucht bereit gestellt und seine 3 Ferkel geschlachtet. Auf die Gegenrede des Klägers, er solle doch bleiben, wenn er sich unschuldig fühle, habe Jürgen geantwortet: „Soll ich sterben, werden viele mir folgen. Meine armen Kinder werden mich nicht

¹) St. Jürgensche Kirchenchronik.

²) Konf.-Arch., Acta ecclesiastica 1639—50.

³) Inland 1836, Nr. 43.

⁴) Govv.-Arch. Nr. 129.

mehr sehen. Was machst du so viel Wesens aus dem Schütteltuch? Schweige doch still, ich habe auch nicht geredet, als du im vergangenen Winter zu mir sagtest, du hättest einen Menschen ermordet und dir sei nichts widerfahren.“

Kläger stellt den Mord strift in Abrede, führt aber eine Zeugin vor, die unter dem Eide aussagt, sie habe gesehen, wie Jürgen dem Kläger um den Hals fallen wollte, auch seine Vorbereitungen zur Flucht bemerkt. 2 Bauern bezeugen gleichfalls die Wahrheit der Aussagen des Klägers. — Das Manngericht ersucht Jürgen Wrangell zu Sicklecht und Pedua, da ihm der Angeklagte bekannt ist, um sein Zeugnis. Wrangell referiert: Als er einst in Pedua 9 Zauberer, die seinen Schwiegervater verzaubert hatten, verbrennen ließ (über diesen Prozeß ist mir nichts bekannt), gestanden die Angeklagten vor ihrem Ende, es seien noch andere Zauberer vorhanden; warum sollten diese leben bleiben, wenn sie jetzt sterben müßten, und denunzierten Jürgen und sein Weib. Der Mann entlief, das Weib wurde ergriffen. Zuerst leugnete sie, aber später gestand sie, daß ihr Mann ein ärgerer Zauberer noch sei als sie selbst. Er verstünde Drachenworte und besitze auch einen Drachen. — Zur Bekräftigung seiner Aussagen hatte Wrangell 5 gut beleumundete Bauern mitgenommen, welche seine Aussagen beschworen. Mit zugegen war auch der Rechtsfinder, welcher damals bei der Gerichtshegung und der Hinrichtung anwesend gewesen war. Alle Hingerichteten hatten Jürgen einen ebenso großen Zauberer genannt, als sie selbst seien. Während sie vor der Exekution einzelne unschuldig Denunzierte zurückgenommen hatten, forderten sie bis zuletzt Jürgens Bestrafung.

Vor Gericht gab der Beklagte insofern den Bericht des Klägers zu, als er das kranke Kind besprochen habe, aber nicht bezaubert. Aus seiner Badstube sei er weggelaufen, um sich der Gefangennahme zu entziehen. Das Schütteltuch sei eine alte Bauergewohnheit und habe es damit nichts auf sich. Aus Pedua sei er entlaufen, weil er gehört, man fahnde auf Leute, welche verbrannt werden sollten. Sein Weib habe ihn aus Haß beschuldigt, weil er weggelaufen. Das einzige, was er von der Kunst wisse, seien 3 Sprüche gegen Zahnschmerzen. Viele seien wohl Besprecher, aber darum noch nicht Zauberer. Man möge ihn aufs Wasser werfen; seine Unschuld würde schon an den Tag kommen.

Das Urtheil lautete: Die Anklage hat keine genügenden Beweise für die Übelthat beigebracht. Aber nach fleißiger Consideration des Zeugnisses von

Wrangell und seiner 6 Bauern hat man doch befunden, daß der Angeklagte nicht freigesprochen werden kann, weil die verbrannten Zauberer und sein eigenes Weib bis zum Tode auf ihn bekant haben. — Daher erkennt der Mannrichter nebst seinen Beisitzern, daß er zur Erforschung der Wahrheit mit der Tortur belegt werden soll.

Das Urteil wird dem Gouverneur zur Revision überfandt. Dabei findet sich ein Zusatz: Nach geschlossenem Urteil bekante der Angeklagte gegen den Kuimejschen Kubjas und mehrere Diener weinend im Gefängnis, Gott möge 2 (namentlich genannten) Bauern vergeben, daß sie ihm die Kunst des Zauberns gelehrt und ihn gezwungen haben, den Drachen anzunehmen. Er habe 3 Menschen mit dem Drachen gestoßen, die daran gestorben. Vor dem Pastor (Johann Henno), der ihn im Gefängnis bejuchte und zur Buße ermahnte, habe er daselbe ausgesagt. Nach dem Namen der Getöteten gefragt, gab er an, sie nicht zu wissen; es seien auch nicht 3, sondern nur 2 gewesen. Er habe es tun müssen, weil der Drache ihm auf den Leib gekommen¹. — Als er aber vor Gericht gefordert wurde, stellte er die Tötung ganz in Abrede. Gestoßen habe er sie wohl mit dem Drachen, aber sie seien wieder „zurecht“ gekommen. — Der Gouverneur wird aufgefordert, das Urteil zu sprechen. —

Wie dieses Urteil ausgefallen ist, weiß ich nicht. Aber aus dem Jahre 1647 finden sich im Ritterschaftsarchiv, Codex Samsou, 2 Urteile vermerkt, welche sich vielleicht darauf beziehen: 1) Ein Kappelscher Bauer hat gegen den Zauberer Olow aus Allo geklagt.

¹) Den Ausdruck „den Drachen annehmen“ und „mit dem Drachen stoßen“ vermag ich nicht zu erklären. In anderen Ländern verstand man unter dem „Drachen“ eine Wachsfigur, an einem Stocke befestigt, welche man mit Taufwasser besprengt hatte. Hier scheint er eine andere Bedeutung zu haben. 1633 wird vor dem Stadtgericht zu Hapsal eine Kai Krusedopp angeklagt, Kranke zu heilen, wenn die Kranken gestatten, daß ihre Krankheit auf andere übertragen wird. Ohne Tortur gestand Kai einzelne „unterirdische Worte“, d. h. Worte gegen unterirdische Geister, von denen gewisse Krankheiten herrühren, zu kennen. Sie fügte hinzu, sie könne auch den „Drachen von Menschen abbannen.“ Auf die Frage, wo sie den Drachen ließe, gab sie zur Antwort, er fahre wieder zum Teufel, daher er gekommen. — Das Urteil lautete: Weil Kai hat Schaden zufügen wollen, um anderen zu helfen, unterirdische Worte gebraucht und den Drachen hat bannen wollen, was doch Zauberei ist, dennoch durch ihre Zauberei niemand Schaden genommen noch gestorben ist, so wird sie mit der gelindesten Strafe belegt, nämlich vom Scharfrichter mit Ruten gestrichen und aus der Stadt verwiesen zu werden. (St.-Arch. Pabst, Abschriften). — Es scheint sich um den sogenannten „Hexen- oder Drachenschuß“ zu handeln.

Weil der Kläger ihn als Besprecher gebraucht, mit ihm gegessen und getrunken hat, erhält er 5 Paar Ruten bei der Kirche und leistet Kirchenbuße. Der Zauberer soll gefangen gehalten und täglich durch den Pastor unterrichtet werden, ob dadurch seine Seele könnte gerettet und zum vollen Bekenntnis gebracht werden. Alsdann soll weitere Deliberation gehalten werden. — 2) Einem Zauberer wird die Todesstrafe erlassen, soll aber seiner Taten wegen bei der Kirche mit Ruten abgestraft werden, Kirchenbuße leisten und dann mit eines halben Jahres harter Arbeit auf dem Schloß belegt werden. —

IX. Zwei Jahre darauf, 1649, tritt Jürgen Wrangell zu Sieklecht abermals als Kläger auf¹⁾. Einem Bauern wird Schuld gegeben, einen andern Bauer so verzaubert zu haben, daß er daran gestorben. Die Freunde des Verstorbenen, welche ein Attestat des Pastors produzieren, fordern seine Bestrafung. Der Angeklagte leugnet die Schuld und beruft sich darauf, der Verstorbene sei sein Schwager gewesen. Er habe nur ein Stück vom Hemde des Verstorbenen ausgeschnitten und damit geräuchert. Das sei auf dem Lande eine ganz gewöhnliche Heilkur. Auf das Stück vom Hemde habe er nicht gespien. Andere Leute haben dem Kranken „Krankaugenpulver“ eingegeben. Das habe ihm geschadet. Auf die Flucht habe er sich begeben, weil er Streit mit seinen Verwandten befürchtete. Dabei berief er sich auf seinen guten Leumund. — Die Zeugen aber sagen gegen ihn aus. Der Kranke habe vor seinem Tode behauptet, er sei durch den eingegebenen Trank sehr krank geworden. Sie hätten auch gehört, wie der Angeklagte zum Kranken gesagt, der Teufel solle ihn holen. Überdies sei der Verstorbene schwarz geworden und habe mehrere Male angefangen zu bluten, wenn der Angeklagte mit verbundenen Augen zur Leiche geführt ward.

Der Angeklagte wird darauf entkleidet, um zur Tortur gebracht zu werden. „Er war aber sehr freimütig und bekannte nichts.“ Das Gericht beschloß von der Anwendung der Tortur abzustehn und es mit einer „Bedrohung“ bewenden zu lassen.

Urteil: Obwohl der Angeklagte sich der Zauberei verdächtig gemacht und unnütze Mittel angewandt, so wird er dennoch freigesprochen, aber seines leichtfertigen Verfahrens wegen zu 10 Paar Ruten verurteilt.

¹⁾ Gouv.-Arch. Nr. 131.

X. Auf Befehl des Gouverneurs Erich Orenstjerna¹ begab sich im März 1650 der Viehliche Mannrichter Ared Alderfas zu Kerwel mit seinen Beisitzern Thomas Gentschien von Hienhof und Wolnar Uerküll von Tsch nach Pühalepp zur Unteruchung der auf Dagden vorgefallenen Kriminalfälle. Vorher hatte der Mannrichter den Bischof Ihering aufgefordert, die Anklagen zu erheben, dieser sich aber geweigert den Fiskal zu spielen. Der Bischof stellte dem Manngericht nur die Amtsberichte der Pastoren an das Konfistorium zur Disposition. Unter den vielen Klagen über Mord, Ehebruch zc. befanden sich auch 4 Klagen über Zauberei.

Die erste, sehr weitläufige Klage bezog sich auf Bezauberung von Vieh, wodurch dem Kläger große Verluste erwachsen seien. Unter verdächtigen Umständen war das Vieh von der Weide wegelaufen, verschwunden und krepirt. Die Milch der Kühe ließ sich in keinem Gefäß halten, war auch so verdorben, daß man nach ihrem Genuß meinte „zerbersten“ zu müssen. Wölfe, welche in die Schafsheerde eingebrochen waren, hatten sich so eigentümlich dabei benommen, daß sie ohne Zweifel Werwölfe sein mußten. Außerdem hatte der Beklagte einem jungen Mädchen durch seine Drohungen einen kranken Hals angesetzt, an welchem sie sterben mußte. — Einer von den Klägern war nach einem Streite mit dem Zauberer auf einer Reise nach Neval plötzlich von einem so furchtbaren Grauen erfaßt worden, daß er alle Büsche voller Teufel erblickt hatte und nach seiner Rückkehr nach Dagden so krank geworden, daß man ihm zur Linderung seiner Qualen einen bloßen Degen und Messer auf den Leib hatte legen müssen. — Sämtliche Kläger und Zeugen sprachen sich sehr abfällig über den Beklagten aus und baten dringend, er möge aus dem Dorfe fortgeschafft werden, da er lauter Unheil angerichtet. — Der Angeklagte dagegen stellte alles in Abrede und suchte die Anklagen durch Hinweis auf den natürlichen Zusammenhang zu entkräften.

Urteil: Weil Beklagter nicht gestehen will, die Ankläger aber einstimmig um seine Dislozierung bitten, da sie ihn fürchten, der Hauptmann von Dagden ihn gleichfalls dort nicht dulden will, so soll er zwar aus Mangel an Beweisen von Tortur und peinlicher Frage befreit sein, aber an einen andern Ort versetzt werden. Falls neue Klagen wider ihn einlaufen, soll die Tortur angewandt werden.

¹) Gouv. Arch. Nr. 135.

Dieses Urtheil wurde vom Gouverneur und Oberlandgericht modificiert. Die Entscheidung darüber, ob der Angeklagte entfernt werden soll oder nicht, steht allein dem Besitzer Dagdens zu. Die angeordnete Tortur wird nicht approbiert, „es möchten sich denn künftig andere Indizien begeben.“ In solchem Falle würde von neuem erkannt werden.

2. Ein Weib wurde beschuldigt, durch Zauberei eines andern Weibes Hand verdorben und wieder gesund gemacht zu haben. Der Tatbestand war kurz folgender: In einem Streit, der mit Tätlichkeiten endete, drohte die Beklagte der Klägerin, ihre Glieder mögen vom Wurm gefressen werden. 2 Jahre darauf bekam auch Klägerin den Wurm in der Schulter und behielt ihn dort 6 Jahre lang. Als ihr Sohn nach Reval reiste, um Kräuter gegen den Schaden zu kaufen, wurde ihm von einem fremden Manne, dem er den Fall erzählte, davon abgeraten, denn Kräuter könnten hier nichts helfen. Die Kranke sei behext und nur die Heze allein könne Heilung schaffen. In der Charwoche werde ihr ein großer Knochen aus der Schulter kommen. — So war es auch geschehn. Dem Gericht wurde der Knochen und die Wunde in der Schulter gezeigt. Die Angeklagte hatte sie durch Besprechen gesund gemacht, aber auch einen Dekoft aus Porsch und Hopfen dabei angewandt. — Bei der Untersuchung dieses Falles handelte es sich darum, zu konstatieren, ob die Heilung durch die Kräuter oder das Besprechen erfolgt sei. Die Angeklagte gestand schließlich die Wunde besprochen zu haben, war auch bereit die Worte, welche ihr Gott im Traum geoffenbart haben sollte, dem Gericht vorzusprechen. Das Gericht jedoch verzichtete darauf, die Worte zu hören.

Urtheil: Obwohl Beklagte mit Kräutern den Wurm behandelt hat, auch nicht geständig ist, der Klägerin die Krankheit angetan zu haben, es auch konstatiert ist, daß sie ihr hat helfen wollen, ferner die Beklagte bereit gewesen, die Zauberworte dem Gericht kund zu tun, so soll sie dennoch, falls später durch sie Menschen oder Vieh Schaden leiden, auf die Tortur kommen.

Auch dieses Urtheil erlitt eine Modifikation. Der Kasus soll gründlicher untersucht werden, um festzustellen, wer der Klägerin den Schaden angetan hat. Falls sich die Schuld der Angeklagten nicht erweisen wird, so wird sie dennoch um des Besprechens wegen mit 12 P. Ruten bestraft. Der Pastor aber soll sie aus Gottes Wort unterweisen und die Kirchenjühne mit ihr anstellen. Zugleich

soll er diejenigen, welche sich von ihr haben besprechen lassen, davon ernstlich abmahnen und sie gleichfalls zur Kirchensühne nehmen.

3. Ein Pühhaleppsker Kirchenbauer war von Otto Titfer eingestekt worden, weil er ihm angeblich durch einen Fluch eine Krankheit angetan hatte. Der Angeklagte beschwerte sich, ihm sei Unrecht geschehn. Das Gericht überwies die Sache dem Dagden-schen Hauptmann, damit er die Partien vergleiche, und zwar so, daß Titfer dem Bauern nichts Böses mehr nachsagen solle, der Bauer aber seines losen Maules wegen eine Haft auszustehen habe.

Auch dieses Urteil wurde kassiert. Das Oberlandgericht verlangte eine gründliche Untersuchung und darauf entweder ein „Schuldig“ oder „Unschuldig“.

4. Ein Bauer wird verklagt, einem andern seine Fischerböte so verhezt zu haben, daß er zwei Wochen lang nicht einen Fisch fangen konnte. Erst die Drohung mit einer Klage am Hof schaffte darin Wandel. Der Angeklagte hatte ihm den Rat gegeben, von 9 Ameisennestern je 3 Handvoll Erde zu nehmen und damit Boot und Neze zu räuchern, sich auch dahin geäußert, solche Künste seien ihm in der Jugend gelehrt worden, er verstünde auch den Segen von Mist und Saat, von Arbeit und Brod zu nehmen. — Der Angeklagte mußte gestehn, also geredet und getan zu haben, doch sei der Rat wegen des Räucherns nicht in böser Absicht erteilt. Das sei bei den Bauern eine allgemeine Sitte.

Urteil: Beklagter wird für nicht schuldig erklärt. Sollten weitere Klagen gegen ihn einlaufen, wird er gestraft.

Auch dieses Urteil fand nicht die Billigung des Oberlandgerichts. Es wird eine gründlichere Untersuchung und ein ausführlicheres Reserat verlangt.

1651 teilte Pastor Kühn aus Rissi dem Konsistorium mit, ein Weib vertreibe Trsinn und Lähmung, aber gebe sie auch andern. Man dulde die Hexe und auch Deutsche nehmen ihre Hilfe in Anspruch¹.

Von 1650—1695 ist mir kein eigentlicher Hexenprozeß bekannt geworden. — Nur drei kurze Notizen möchte ich hier anführen. Im Jahre 1690 bringt auf der Kirchenvisitation der Pastor zu Turgel die Klage vor², es fänden sich in seinem Kirchspiel Leute, die teuflische Künste treiben, indem sie mitten im Winter lebendige Würmer, Eidechsen zc. mit Bier den

1) Konf.-Arch. Acta Visit. Sagers.

2) Konf.-Arch. Acta Visit. 1690.

Menschen „hebringen“, wodurch Tollheit und Unsinnigkeit entsteht, also daß sie wie wilde Tiere im Walde umherlaufen. Der Pastor wünscht eine Hochzeitsordnung mit Angabe, wie lange die Hochzeit dauern und wie viel Bier den Gästen vorgelegt werden dürfe. — 1693 wird ein Massauscher Bauer (Kirchspiel Hanekl), welcher der Zauberei beschuldigt war, aber nicht überwiesen werden konnte, verurteilt: Weil er von Jugend auf mit vielem abergläubischem Wesen umgegangen ist, in der Gemeinde großes Ärgernis angerichtet hat, niemals ad sacra gegangen, soll er Kirchenbuße ausstehn und sich vom Pastor informieren lassen. Sollte er aber mit seinen Zauberkünsten fortfahren, wird er strenger bestraft werden¹. — 1695 war ein altes Weib aus Kappel (Kirchspiel St. Jürgens) angeschossen und an den Folgen des Schusses gestorben. Der Verdacht regte sich, das Weib sei ein Werwolf. Daher fragte der örtliche Pastor beim Burgergericht an, wie es mit der Beerdigung zu halten sei. Der königliche Medikus Enigel wurde beauftragt, die Leiche zu untersuchen (Hexenmal) und sein Sentiment abzugeben. Dasselbe muß ungünstig ausgefallen sein, denn das Gericht entschied, die Leiche nicht auf dem Kirchhof, sondern an einem „separierten“ Ort bestatten zu lassen und den Pastor zu beauftragen, den Kasus der Gemeinde von der Kanzel bekannt zu machen, vor solch gottlosem Wesen und Leben zu warnen, besonders deswegen, weil das Weib eine Sakramentsverächterin gewesen².

XI. Im Juni 1695 wurde vor dem Burgergericht eine Klage gegen den Wiemschen Bauern Skytte Jaak verhandelt³. Als erste Klägerin trat die Witwe Panka Wolber auf. Jaak habe ihre Ruh beehrt, daß sie auf der Weide gestorben sei, habe sie selbst auch grausam geprügelt, und als sie deswegen am Hof Klage geführt, sei er entlaufen. Sie verlangte Schadenersatz für die Ruh und Schmerzensgeld für die Prügel. — Der zweite Kläger war Bruife Jüri. Er sei zu Jaak gekommen und habe ihn gebeten, seinem in schweren Kindsnöten befindlichen Weibe zu helfen, da Beklagter allgemein als großer Künstler und Arzt bekannt war. Das Weib sei aber nicht, wie Jaak versprochen, schon am nächsten Tage gesund geworden, sondern erst am übernächsten. Später, als man ihn nicht als Paten erbat, habe er sich verlauten lassen, der Teufel solle ihn holen, wenn er nicht mache, daß entweder Mutter oder Kind sterben. Bald darauf sei das Kind auch gestorben.

¹) Souv.-Arch. Nr. 134.

²) St. Jürgensche Kirchenchronik und Souv.-Arch. Nr. 134.

³) Souv.-Arch. Nr. 134.

Anfangs stellte der Angeklagte alles in Abrede. Er habe keinem Menschen etwas Böses getan, habe auch nichts geredet und wisse von nichts. Als man ihm aber vorstellte, er solle doch sagen, was er von solchen Künsten wisse und wozu er sie gebrauche, ward er redselig und gestand, von seiner Mutter folgenden Spruch gelernt zu haben: „Kui mina paha parisen — Kui mina lihut litalis — Kui sa kuuled kufke heäle — Penni poega haukuwat — Sinna ma paha parisen — Sinna ma lihut litalis — Kowile, siwile, malle“ (Wenn ich Böses rede — wenn ich Schweres wünsche — wo du des Hahnes Stimme und des Hundes Bellen hörst — dahin rede ich Böses — dahin wünsche ich Schweres 2c.). Diese Worte brauche er, wenn Jemand ihn um Rat und Hülfe angehe, und dann entscheide es sich zum Leben oder zum Tode. Als seine Mutter ihm diesen Spruch lehrte, habe sie ihn dringend ermahnt, nie einem Menschen damit Schaden zuzufügen. Auf die Frage, wie er diese Worte gebrauche, antwortete er: „Schaden kann ich damit nur dem Vieh tun, aber nicht den Menschen.“ Er nähme von den Leuten, die sich seines Rates bedienen, etwas Salz, lege es auf ein Tuch oder auf die Hand und blase, während er die Zauberworte spreche, auf das Salz. Darauf werfe er das Salz in ein Gefäß mit Bier, welches bald der Kranke, bald der Hülfsuchende austrinken müsse. Dann gehe es entweder zur Besserung oder zum Sterben. Auch pflege er beim Rezitieren der Worte ein Kreuz über dem Salz zu schlagen und zu sprechen: „O Herr, hilf allen Notleidenden!“ Darauf fragte man den Angeklagten, ob solches auch beim Vieh helfe? Antwort: „Ja, ebenso wie bei den Menschen.“ Frage: Ob er vielen geholfen? Antwort: „In dieser Gegend vielen.“ Frage: Ob viele auch gestorben? Antwort: „Vieh mag wohl gestorben sein, aber von Menschen weiß ich es nicht.“

Als dritte Klägerin trat Wana Mit's Weib Mari auf. Sie brachte vor, daß als sie im vorigen Winter zum Fischfang auszogen, Beklagter ihren Strich in den Fischwaden für seine Freunde begehrt habe. Da sie sich deswegen stritten und die Entscheidung des Hofes für Jaak ungünstig ausfiel, sei er zornig geworden und habe geschworen, sie solle keinen Fisch fangen. Das sei auch wirklich in Erfüllung gegangen. Darauf habe sie ihn gebeten, er solle doch ihre Nege wieder „gut“ machen und ihm einige Stof Bier gegeben. Der Beklagte aber habe geantwortet: „Ich bin so böse in meinem Herzen und werde es nicht tun. Weil du mich aber bittest, so mag es sein. Ich sage dir, gehe morgen hin und

fange Fische.“ So geschah es denn auch und Klägerin habe 1 Lof Fische gefangen. Nachdem sie aber zum zweiten Mal in Streit geraten und Jaak ihre Netze zum zweiten Mal verflucht hatte, habe sie nichts mehr gefangen.

Skytte Jaak leugnete alles. Man habe ihn fangen und an den Hof bringen wollen; da sei er denn im bloßen Hemde wegelaufen und sich so lange „aus dem Wege gehalten“, bis man ihn endlich festgekriegt. Er sei unschuldig an der Bezauberung der Netze. — Leider fehlt das Urtheil in den Akten.

XII. Im Jahre 1696 hat sich ein Dagersscher Bauer vor dem Burggericht zu verantworten¹. Kläger ist der Knecht des Angeklagten. Beschuldigt seinen Wirt, er habe ihm das Hexenlehren wollen, um durch ihn reich zu werden. Zuerst habe er den Vorschlag zurückgewiesen, sei aber später darauf eingegangen. Darauf habe ihm dann der Wirt den Vorschlag gemacht, er solle mit dem Teufel einen Bund eingehen. Zu dem Zweck dürfe er nicht mehr beten, noch mit dem Kreuzeszeichen sich segnen, sondern müsse drei Donnerstage hinter einander auf einen Kreuzweg gehen und mit entblößtem Degen ein Kreuz um sich machen. Wenn das geschehen, werde der Teufel in Gestalt eines Birkhahns ihm erscheinen und um ihn herumfliegen. Der Knecht solle aber machen, als ob er ihn nicht bemerke, kein Wort zu ihm reden, sondern, sobald der Birkhahn weggeflogen, nach Hause zurückkehren. — Das zweite Mal werde auf dem Kreuzwege ihm ein Eichhörchen erscheinen und um ihn tanzen. Er dürfe aber kein Wort zu ihm reden. — Das dritte Mal werde dann der Teufel in leiblicher Gestalt zu ihm kommen und ihn fragen: „Willst du mir dienen?“ Der Knecht müsse dann antworten: „Nein, ich werde dir nicht dienen, sondern du sollst mir dienen.“ Wenn das geschehen, werde der Teufel ihm Korn und Geld in Fülle schaffen und der Knecht könne solche Glückseligkeit 5 Jahre lang nach Herzenslust genießen. Nach Ablauf dieser Zeit sei seine Seele dem Teufel verfallen. — Dem Kläger sei dieses Experiment zu „gräulich“ vorgekommen und habe dem Wirt erklärt, er könne nicht auf den Kreuzweg gehen, seine Seele gehe verloren. Der Wirt aber habe ihm Mut zugesprochen und gesagt: „Was fragst du darnach? Sizen doch manche große Herren und Pastoren in der Hölle! Wenn wir viel Geld und Gut zusammengekriegt haben, so wollen wir sehen, wie wir den Hofsfattler aus seiner Stelle herausbeißen und sie für uns bekommen. Ich weiß schon Rat dazu. Nimm eine Kröte und lege sie drei

¹) Gouv.-Arch. Nr. 168.

Donnerstage nocheinander auf den Riegenofen. Das erste Mal auf den Rücken, das zweite Mal auf den Bauch und das dritte Mal auf die Seite, bis sie recht gebraten und getrocknet ist. Darauf reibe sie ganz fein zu Staub, und wenn der Sattler mit seiner Familie baden will, so wirf die eine Hälfte des Pulvers in den Brunnen, die andere Hälfte aber bringe auf den Riegenofen. Dann werden alle Badenden scharfig und können nicht geheilt werden.“ Auf diesen Vorschlag wollte Kläger nicht eingehn und sagte zum Beklagten: „Gott bewahre mich solches zu tun.“ Darauf Beklagter: „Wenn du nicht auf den Kreuzweg gehen willst, so habe ich noch einen andern Rat, wie du die Kunst lernen und dich mit dem Teufel verbinden kannst. Gib mir einige Tropfen von deinem Blut.“ Kläger habe das getan und etliche Tropfen Blut aus seinem Goldfinger auf eine Glasherbe fallen lassen. Mit diesem Blut sei der Wirt zu einem inzwischen verstorbenen Erzherzenmeister unter Rosenkrons Gut (d. h. Abdila) gegangen und habe ihn gebeten, er möge durch seine Kunst schaffen, daß derjenige, von dem dieses Blut kommt, mit dem Teufel zu seinem Dienst verbunden werden möge, und zwar auf eine gelindere Manier wie sonst, aber doch in leiblicher Gestalt. Der Zauberer versprach den Teufel als Jungfrau ihm zuzuführen und mit ihm zu verbinden. Er müsse aber allein schlafen und dürfe weder beten noch das Kreuz schlagen.

Als Beklagter mit solcher Botschaft heimgekehrt, habe Kläger immer noch große Angst verspürt und sei darum nicht allein auf seinem Lager geblieben, sondern nahm den Sohn seines Wirtes zu sich ins Bett und unterließ Beten und Kreuzschlagen nicht. Daher sei ihm auch die versprochene Jungfrau nicht erschienen. Der Wirt aber habe sich jeden Morgen fleißig erkundigt, ob die Erscheinung sich nicht endlich eingestellt, und habe ihn heftig gescholten, daß er des Hexenmeisters Rat nicht besser befolge. Da nun die Jungfrau sich durchaus nicht zeigen wollte, teilte der Wirt ihm mit, der Hexenmeister verlange ein Geschenk; er solle ihm daher seinen neuen Rock bringen, dann werde der Zauber helfen. Das habe Kläger auch getan, aber der Mann nahm den Rock nicht an, riet ihm auch dringend von seinem Vorhaben ab. Er werde nur einen geringen Nutzen davon haben, während der Reichtum dem Wirt zufalle. Das Blut habe er schon längst weggeworfen.

Als Kläger sich nun von seinem Wirt betrogen sah, habe er sich mit einem Bauern, der vom Angeklagten beim Pferdehandel übervorteilt war und deshalb ihm grollte, zusammengetan, um den

Angeklagten zur Rede zu stellen. Dabei kam es zu einer Schlägerei, bei welcher der Wirt den Kürzeren zog und nur durch das Dazwischentreten seines andern Knechtes aus ihren Händen befreit wurde. Dadurch erfuhr der Haggerische Pastor von der Sache und wurde sie ruckbar.

In der Untersuchung stellte Angeklagter alles in Abrede. Das Blut habe er sich vom Kläger nur zum Scherz geben lassen. Der Sattler beschuldigte ihn hart, sein Weib so behert zu haben, daß sie gestorben sei. Einst habe er zu ihr gesagt: „Du Mutterteufel! Ich und trink, liege und krepriere, bis dein Leben aus dir geht.“ Das sei auch bald nachher eingetroffen. Als sein Weib und eine Nachbarin zusammen Hasenfleisch aßen, sei sein Weib plötzlich ohnmächtig geworden und habe darauf bis zu ihrem Tode ununterbrochen gewürgt und erbrochen. Nach ihrem Tode habe Angeklagter einem andern Weibe gegenüber sich gerühmt, ihr den Tod angetan zu haben. Angeklagter stellt solches strikt in Abrede.

Auch ein dritter Kläger weiß böse Dinge vorzubringen. Sein Sohn sei durch ihn verzaubert worden. Als dieser einst seine Hasenstricke „einführte“, sei ihm plötzlich der Hals so geschwollen, daß er nur die Worte: Ein Hase, ein Hase herausschreien konnte. Das habe niemand anders als der Angeklagte bewirkt, denn als des Sohnes Mutter von ihm verlangte, er solle ihn gesund machen, sei es mit dem Kranken auch sofort besser geworden.

Ferner klagen 2 Bauern, der Zauberer habe ihre Felder behert und allen Gottesseggen ihnen entzogen, so daß sie viele Jahre nichts ernten konnten, während die Felder des Beklagten stets üppig standen. Der Knecht werde das Nähere berichten können. Dieser erzählt darauf, wie er mit seinem Wirt auf die Felder der Kläger gegangen, je 2 Bund Roggen genommen, sie ausgedroschen und das Korn unter die eigene Saat gemischt habe. Dadurch raubten sie den Klägern den Segen des Ackers und führten ihn sich selbst zu. — Weiter gesteht der Knecht, sein Wirt habe ihn oft gelehrt, in der St. Michaelis-Nacht auszugehen und von fremder Grenze einen Sack Heu zu nehmen, dasselbe unter das Viehfutter zu mengen und es dann den Tieren vorzugeben. Wer solche Kunst treibt, wird nie Futtermangel haben und die Tiere werden fett. Er habe aber seinen Wirt betrogen, indem er statt des fremden Heus Heu vom eigenen Vorrat nahm, was allerdings vom Angeklagten sofort bemerkt wurde, der sogleich sich aufmachte, um von 9 fremden Kufen sich Heu zu holen. — Auch das stellt Angeklagter entschieden in Abrede. — Zum Schluß

beschuldigt ein Bauer den Zauberer, auf einer Taufe die Gäste so mit Bier behert zu haben, daß sie alle toll wurden. Als ihm darauf befohlen ward, sie wieder gesund zu machen, habe er den Auftrag gegeben, 3 Stückchen besonderes Ellernholz zu nehmen, sie klein zu schneiden und mit warmem Bier einzunehmen. Kläger weist 2 Stückchen Holz als corpus delicti dem Gericht vor. — Nach einigem Zeugnen gab der Zauberer zu, folgende, mir zum Teil unverständliche Worte gebraucht zu haben: „Mauder maa alone, kũlma kengare, keskolinna, nalka neitsifen.“ Dabei schlage er über Schweinesfett ein Kreuz, blase darauf und streiche damit über ein scharfes Gesicht und eine franke Stelle. Nach solcher Kur pflege es mit dem Kranken besser zu gehn. —

Das Burgericht forderte die Anwesenden auf, was sie etwa noch von den Künsten des Angeklagten wüßten, jetzt vorzubringen. Daraufhin brachte jemand vor, der Angeklagte habe ihn Pielbeer- glück zu schneiden geheißt, es zu verkleinern und es dann mit Bier einem Weibe einzugeben, damit der Teufel von ihr weiche. Ein zweiter Zeuge erzählte, Angeklagter habe den Vorwurf, ein Weib behert zu haben, damit zurückgewiesen, daß er sagte, sie habe sich das Unglück selbst auf den Hals geladen, weil sie rohes Fleisch in seine junge Saat geworfen und ihm dadurch habe schaden wollen. —

Der Angeklagte leugnet seine Schuld. Er habe nur einmal einen toten Igel in seinem Korn gefunden, den er aus Furcht, es möchte jemand ihn aus „Leichtfertigkeit“ dahin geworfen haben, um ihm zu schaden, in den Busch trug, einen Espenbaum spaltete, den Igel mit gewissen Worten und Wünschen dazwischenklemmte, um auf solche Weise den ihm zugedachten bösen Zauber dem Täter zurückzusenden.

Damit schließen die sehr ausführlichen, mit einem unverkennbaren Humor geführten Untersuchungsakten. Leider hat sich das Urteil des Burgerichts nicht auffinden lassen.

XIII. Im Jahre 1698 wird auf der Kirchenvisitation in St. Annen¹ über einen Zauberer, Klage geführt. Er stammt aus Desel, hat dort angeblich die Wasserprobe durchgemacht, ist aber nicht untergesunken, obwohl er die größten Anstrengungen gemacht. Jetzt hat er ein Weib so verherzt, daß sie mehrere Jahre große Schmerzen gelitten. Nach ihrem Tode ist nach dem Zeugnis vieler Anwesenden eine Eidechse aus ihrem Halse gelaufen. Am Beer-

1) Konf.-Arch., Acta Visit. 1698.

digungstage wurde diese Eidechse von vielen gesehen und später dem Gericht eingeliefert. Weil aber Kläger nicht bemittelt genug gewesen, um auf seine Kosten den Zauberer hinrichten zu lassen, so sei die Klage unberücksichtigt geblieben. Er bittet die Sache durch das Konsistorium beim Gericht anhängig zu machen, damit sie ihren gesetzlichen Fortgang nehme. — Der weitere Verlauf ist mir unbekannt. —

1701 wird der Rosenhagensche Viehhüter der Zauberei beschuldigt¹, weil er nach einem Diebstahl die Gestalt der Diebin in einem Brauntweinglase hatte erscheinen lassen. Vor dem Konsistorium zur Rede gestellt, führt er aus, wie er in den Verdacht eines Zauberers gekommen. Es sei nämlich einem Knecht sein Hemd abhanden gekommen und der Verdacht sei auf eine Magd gefallen, die ihre Schuld nicht eingestehn wollte. Um die Magd zu schrecken, habe er den Scherz mit dem Brauntweinglase gemacht. Die Magd habe darauf den Diebstahl eingestanden, er aber den Namen eines Hexenmeisters bekommen. — Jedoch 2 Jahre darauf wurde bei Gelegenheit der Kirchenvisitation in St. Jürgens der Viehhüter abermals wegen Zauberei in Anspruch genommen. Er fahre mit seinen zauberischen Künsten fort, trotzdem er deswegen schon vom Konsistorium einmal bestraft worden sei. — Er wird dem Hof zur Bestrafung übergeben. —

Zum Schluß führe ich noch an, daß 1707 in Hanekl und Karusen² über mehrere Fälle von Zauberei und Segensprechen Klage geführt wurde und 1709 auf der Visitation zu Koiks ein Bauer angeklagt wurde, einem Weibe einen Wurm in den Finger gehert und ihn später mit Bier und Tabatskügelchen wieder herausgezaubert zu haben.

*

Seit den 50er Jahren des 17. Jahrhunderts ist, wie wir gesehen haben, das Verhalten der Gerichte den Zauberern und Hexen gegenüber ein anderes geworden. Die Todesstrafe hat aufgehört, der Fanatismus der Richter hat einer mehr skeptischen Auffassung Platz gemacht. Freilich ist die Macht des Aberglaubens im Landvolk ungebrochen. Zauberer und Hexen spielen eine große Rolle und stehen in hohem Ansehen. — Letzteres ist bis auf den heutigen Tag der Fall. Das bezeugt uns nicht nur das vortreff-

¹) Konf.-Arch. Acta 1701 und Acta Visiit. 1694—99 und 1703.

²) Konf.-Arch. Acta Visit. 1707—09.

liche Werk des Akademikers Wiedemann „Aus dem inneren und äußeren Leben der Esten“, sondern auch die Erfahrung aller Landgeistlichen. Während meiner Amtstätigkeit in St. Jürgens waren als Zauberer besonders gefürchtet und gesucht die Deselaner, Dagioten, Oberpaliter und Jennernsche Leute. Auch der Glaube an Wermölfe, an die Macht der Liebestänke, an die Kunst der Kartenleger, Salzbläser, Propheten des Branntweinglases usw. lebt weiter fort, ebenso wie unter den gebildeten Ständen der Occultismus, Spiritismus zc. seine zahlreichen Anhänger zählt.



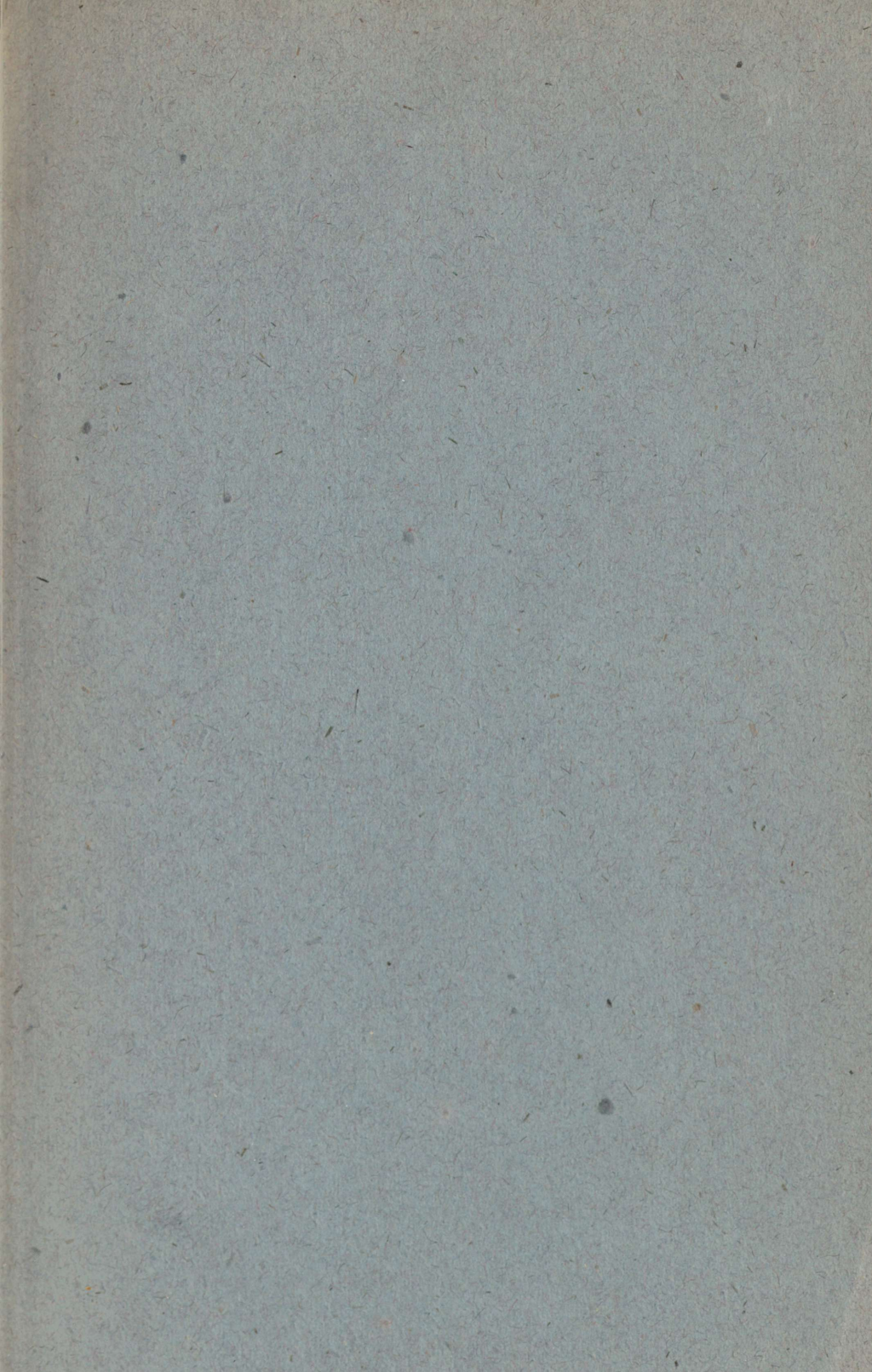
Literarische Rundschau.



Eine neue große livländische Urkundenpublikation

ist kürzlich von Hermann von Bruiningk und Nikolaus Busch herausgegeben worden. Sie führt den Titel „Livländische Güterurkunden (aus den Jahren 1207—1500)“ (Riga 1908, Kommissionsverlag von Jonck und Poliewsky) und umfaßt im Ganzen 838 Druckseiten im großen Lexikonformat, d. h. 50 Seiten Einleitung und 788 Textseiten, dazu 9 Tafeln.

Privaturkunden sind von vornherein aus dem Bungeſchen „Liv-, Est- und Kurländischen Urkundenbuch“ ausgeschlossen worden, und gesondert von letzterem gaben zunächst F. G. v. Bunge und Baron Rob. v. Toll als ersten Teil zwei Bände einer „Est- und Livländischen Brieflade“ die Güterurkunden bis zum Jahre 1561 heraus (Reval 1856 und 1857), dann Baron Toll und Ed. Babst als zweiten Teil zwei Bände, welche die polnische und schwedische Zeit, jedoch unter Beschränkung auf Estland, bis zum Jahre 1700 umfassen (1861 und 1864); aus dem Baron Tollſchen Nachlaß hat schließlich Dr. Ph. Schwarz als dritten Teil die „Chronologie“ (1879) und Dr. med. Joh. Sachſenthal als vierten Teil die „Siegel und Münzen“ (1887) veröffentlicht. — Die Anregung zur Sammlung der noch vorhandenen livländischen Güterurkunden ist von weiland Dr. hist. Georg Berkholz ausgegangen, der im Dezember 1873 an das livländische Landratskollegium den Antrag stellte, letzteres wolle alle livländischen Gutsbesitzer eruchen, ältere, in ihrem Besitz befindliche Urkunden, die für sie selbst von keinem besonderen Wert wären, der Ritterschaft für eine von ihr anzulegende Urkundensammlung zu überlassen. Im Januar 1874 ist denn ein derartiges Rundschreiben erlassen worden, und zwar mit dem Zusatz, daß, wenn die Ueberlassung von Originalen nicht beliebt sein sollte, die Anfertigung von Kopien gestattet werden möge. Mit der Sichtung und Bearbeitung des auf diese Weise gewonnenen Materials, das durch andere Erwerbungen nach und nach erheblich vergrößert worden ist, wurde der nunmehrige



e.p.

15